



Kanton Zürich
Oberstaatsanwaltschaft
Büro für amtliche Mandate

Kanton Zürich
Oberjugendanwaltschaft
Jugendanwalt für amtliche Mandate

Amtliche Mandate

Leitfaden

Dr. Stefan Heimgartner, Staatsanwalt für amtliche Mandate

lic.iur. Beda Harb, Jugendanwalt für amtliche Mandate

Impressum

Herausgeber: Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Büro für
amtliche Mandate;
Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich, Jugend-
anwalt für amtliche Mandate.

Datum: 1. Oktober 2016

Version: 3. Auflage

Inhaltsverzeichnis

A. Zuständigkeiten	8
1. Grundsatz	8
1.1. Strafverfahren gegen Erwachsene	8
1.2. Jugendstrafverfahren	8
1.3. Übertretungsstrafverfahren	8
2. Zwangsmassnahmenverfahren	8
3. Hauptverfahren	9
4. Berufungsverfahren	9
5. Bundesgerichtsverfahren	9
6. Justizvollzugsverfahren	10
6.1. Erwachsenenstrafrecht	10
6.2. Jugendstrafrecht	10
7. Nachverfahren	10
7.1. Erwachsenenstrafverfahren	10
7.2. Jugendstrafverfahren	10
7.2.1. Verfahren auf Änderung der jugendstrafrechtlichen Massnahme (Art. 18 JStG)	10
7.2.2. Jugendgerichtliche Nachverfahren	11
8. Abtretung	11
8.1. Innerkantonale Abtretung an eine Behörde mit gleichen Aufgaben	11
8.2. Innerkantonale Abtretung an eine Behörde mit anderen Aufgaben	11
8.3. Abtretung an ausserkantonale Behörde	11
B. Amtliche Verteidigung in Strafverfahren gegen erwachsene Personen	13
1. Bestellung der amtlichen Verteidigung	13
1.1. Grundsatz (Art. 133 Abs. 1 StPO)	13
1.2. Ausnahme des dringenden Falls (§ 155 Abs. 2 GOG)	13
1.3. Übergang der Verfahrensleitung	13
1.4. Amtliche Verteidigung zur Sicherstellung der notwendigen Verteidigung	14
1.4.1. Untersuchungshaft, Art. 130 lit. a StPO	15
1.4.2. Drohende Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder freiheitsentziehende Massnahme, Art. 130 lit. b StPO	15
1.4.3. Drohender Landesverweis, Art. 130 lit. b in fine StPO	15
1.4.4. Unfähigkeit der eigenen Interessenwahrung infolge physischer oder psychischer Defizite oder aus anderen Gründen, Art. 130 lit. c StPO	15

1.4.5.	<i>Anwesenheit der Staatsanwaltschaft vor Gericht, Art. 130 lit. d StPO</i>	16
1.4.6.	Abgekürztes Verfahren, Art. 130 lit. e StPO	17
1.5.	Amtliche Verteidigung wegen Mittellosigkeit zur Interessenwahrung (Art. 132 Abs. 2 lit. b StPO)	17
1.5.1.	Allgemeine Voraussetzungen	17
1.5.2.	Kasuistik	18
1.6.	Bestellmodalitäten	20
1.6.1.	Vorschlagsrecht	20
1.6.2.	Bestellregeln	22
1.7.	Beginn des Mandats	22
2.	Änderung des Mandats	23
2.1.	Umwandlung der erbetenen Verteidigung in amtliche Verteidigung	23
2.2.	Widerruf (Art. 134 Abs. 1 StPO)	23
2.2.1.	Allgemein	23
2.2.2.	Fallkonstellationen	23
2.2.2.1	Wechsel amtliche Verteidigung in erbetene Verteidigung	23
2.2.2.2	Dahinfallen der Voraussetzungen vor Beendigung des Verfahrens	24
2.3.	Wechsel (Art. 134 Abs. 2 StPO)	25
2.3.1.	Allgemein	25
2.3.2.	Zum Anspruch auf wirksame (effiziente) Verteidigung im Allgemeinen	26
2.3.3.	Zur erheblichen Störung des Vertrauensverhältnisses im Besonderen	26
2.3.4.	Verfahren	26
2.3.5.	Fallkonstellationen	27
3.	Automatische Beendigung des Mandats	30
3.1.	Allgemein	30
3.2.	Fallkonstellationen	30
C.	Amtliche Verteidigung in jugendstrafrechtlichen Untersuchungs- und Vollzugsverfahren	32
1.	Verteidigung in jugendstrafrechtlichen Untersuchungen	32
1.1.	Vorbemerkung	32
1.2.	Notwendige und amtliche Verteidigung, Wahlverteidigung	32
1.3.	Untersuchungs- oder Sicherheitshaft	33
1.4.	Vorsorgliche Unterbringung	34
1.5.	Drohender Freiheitsentzug oder drohende Unterbringung	34
1.5.1.	Drohender Freiheitsentzug	34
1.5.2.	Drohende Unterbringung	34

1.5.3.	Einschätzung der Verfahrensleitung	35
1.6.	Interessenwahrung	35
1.7.	Hauptverhandlung	37
1.8.	Übergangstäter ("gemischte Fälle")	37
2.	Amtliche Verteidigung in jugendstrafrechtlichen Vollzugs- und Massnahmeänderungsverfahren	38
2.1.	Amtliche Verteidigung für die verurteilte Person im Vollzug	38
2.2.	Amtliche Verteidigung für die verurteilte Person im Massnahmeänderungsverfahren	40
2.3.	Neue Untersuchung während laufendem Vollzugs- oder Massnahmeänderungsverfahren	40
3.	Unentgeltliche Rechtsbeistandschaft in Verfahren betreffend Beiträge an die Massnahmevollzugskosten	41
	D. Unentgeltliche Rechtspflege	42
1.	Bestellung der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft	42
1.1.	Grundsatz (Art. 136 i.V.m. Art. 133 Abs. 1 StPO)	42
1.2.	Übergang der Verfahrensleitung	42
1.3.	Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft	42
1.3.1.	Privatklägerschaft	43
1.3.2.	Zivilklage	43
1.3.3.	Mittellosigkeit	44
1.3.3.1	Allgemeines	44
1.3.3.2	Berechnung	44
1.3.4.	Nichtaussichtslosigkeit	45
1.3.4.1	Allgemeines	45
1.3.4.2	Kasuistik	45
1.3.5.	Notwendigkeit	46
1.3.5.1	Allgemeines	46
1.3.5.2	Kasuistik	47
1.4.	Bestellmodalitäten	48
1.4.1.	Vorschlagsrecht	48
1.4.2.	Bestellregeln	48
1.5.	Beginn des Mandats	49
1.6.	Bestellung mit Auflagen	49
2.	Bestellung der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft gemäss Art. 29 Abs. 3 BV	49
3.	Änderung des Mandats	50
3.1.	Umwandlung der erbetenen Rechtsbeistandschaft in unentgeltliche Rechtsbeistandschaft	50

3.2.	Widerruf (Art. 137 StPO)	50
3.2.1.	Allgemein	50
3.2.2.	Fallkonstellationen	51
3.2.2.1	Wechsel von unentgeltlicher Rechtspflege zu erbetener Rechtsbeistandschaft	51
3.2.2.2	Dahinfallen der Voraussetzungen vor Beendigung des Verfahrens	51
3.3.	Wechsel (Art. 137 StPO)	51
3.3.1.	Allgemein	51
3.3.2.	Zur erheblichen Störung des Vertrauensverhältnisses im Besonderen	52
4.	Automatische Beendigung des Mandats	52
4.1.	Allgemein	52
4.2.	Fallkonstellationen	52
E.	Entschädigung	54
1.	Entschädigung der amtlichen Verteidigung	54
1.1.	Allgemeines	54
1.2.	Grundsätze der Bemessung (Art. 135 Abs. 1 StPO)	54
1.3.	Einzelfragen	55
1.4.	Sachliche Zuständigkeit und Verfahren	58
1.4.1.	Zuständigkeit (Art. 135 Abs. 2 StPO)	58
1.4.2.	Verfahren	59
1.5.	Rückzahlungspflicht (Art. 135 Abs. 4 StPO)	59
1.5.1.	Entschädigung (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO)	59
1.5.2.	Erstattung der Differenz zum vollen Honorar (Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO)	60
1.6.	Verjährung	60
2.	Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft	60
2.1.	Allgemeines	60
2.2.	Grundsätze der Bemessung	60
2.3.	Einzelfragen	61
F.	Rechtsmittel	62
1.	Rechtsmittel in erwachsenenstrafrechtlichen Untersuchungsverfahren	62
1.1.	Amtliche Verteidigung	62
1.2.	Unentgeltliche Rechtsbeistandschaft	62
2.	Rechtsmittel in jugendstrafrechtlichen Untersuchungs- und Vollzugsverfahren	63
ANHANG I – Zuständigkeiten in erwachsenenrechtlichen Verfahren		64
ANHANG II – Merkblatt Amtliche Mandate in Strafuntersuchungen gegen Erwachsene		65

Literaturverzeichnis

A. BRUNNER/M. HENN/K. KRIESI, Anwaltsrecht, Zürich 2015

A. DONATSCH/T. HANSJAKOB/V. LIEBER (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014

M. HAURI, Die Bestellung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes für Geschädigte im Zürcher Strafprozess, Diss. Zürich 1999

S. HEIMGARTNER, Amtliche Mandate im Vorverfahren – Zürcher Praxis, forumpoenale 2012, S. 167 ff.

D. JOSITSCH/M. RIESEN-KUPPER/A. MURER MIKOLÁSEK, Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2010

A. GRIFFEL (Hrsg), Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3.Aufl., Zürich 2014

M.A. NIGGLI/M. HEER/H. WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. Aufl., Basel 2014

M.A. NIGGLI/H. WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), Basler Kommentar StGB/JStG, 2. Aufl., Basel 2014

N. SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013

N. SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013

A. Zuständigkeiten

1. Grundsatz

1.1. Strafverfahren gegen Erwachsene

Im Vorverfahren werden amtliche Verteidigungen und unentgeltliche Rechtsbeistandschaften durch die Oberstaatsanwaltschaft, **Büro für amtliche Mandate**, bestellt (§ 155 Abs. 1 lit. a GOG). Die Kompetenz zur Bestellung der amtlichen Verteidigung umfasst auch diejenige zum Widerruf¹ und Wechsel.

In dringenden Fällen kann die untersuchungsführende Staatsanwaltschaft amtliche Verteidigungen selber bestellen, wobei Bestellungen dem Büro für amtliche Mandate zur Genehmigung vorzulegen sind (§ 155 Abs. 2 und 3 GOG).

1.2. Jugendstrafverfahren

In Jugendstrafverfahren werden amtliche Verteidigungen und unentgeltliche Rechtsbeistandschaften im Vorverfahren von der Oberjugendanwaltschaft, **Jugendanwalt für amtliche Mandate**, bestellt (§ 155 Abs. 1 lit. b GOG).

1.3. Übertretungsstrafverfahren

Ist im Übertretungsstrafverfahren eine amtliche Verteidigung zu bestellen, so ist dazu als Verfahrensleitung die Übertretungsstrafbehörde zuständig.²

Jugendstrafrechtliche Untersuchungen betreffend Übertretungen werden durch die Jugendanwaltschaften geführt (Art. 6 Abs. 1 JStPO); § 155 GOG (Bestellung durch den Jugendanwalt für amtliche Mandate) ist in diesen Verfahren anwendbar.

2. Zwangsmassnahmenverfahren

Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für die Sicherstellung der notwendigen sowie amtlichen Verteidigung im Zwangsmassnahmenverfahren.³ Obwohl nach Art. 130 lit. a StPO erst bei einem über 10-tägigen Freiheitsentzug ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt, kann das Zwangsmassnahmengericht unter aussergewöhnlichen Umständen aus grundrechtlichen Erwägungen bereits vorher eine Verteidigung bestellen, selbst wenn der Straffall (bei vorhandener Mittellosigkeit) keine rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten bietet. Ferner ist das Zwangsmass-

¹ BGer 4.9.2014, 1B_251/2014

² OG, 27.7.2011, UH 110067

³ BGE 137 IV 215 E. 2.3

nahmengericht befugt, in potentiellen Fällen notwendiger amtlicher Verteidigung für das Zwangsmassnahmenverfahren die amtliche Verteidigung sicherzustellen.⁴

Das Büro für amtliche Mandate ist durch den fallführenden Staatsanwalt über eingegangene Gesuche und erfolgte Bestellungen einer amtlichen Verteidigung im Verfahren vor Zwangsmassnahmengericht zu informieren. Kommt das Büro für amtliche Mandate nachträglich zum Schluss, die Voraussetzungen für eine amtliche Verteidigung seien gegeben gewesen, wird der betreffende Anwalt durch das Büro für amtliche Mandate rückwirkend auf den Einsatzzeitpunkt beim Zwangsmassnahmengericht bestellt.

Die **Jugendanwaltschaft** überweist dem Zwangsmassnahmengericht die Akten zum Entscheid über die Verlängerung einer gemäss § 22 StJVG oder Art. 440 StPO von der Jugendanwaltschaft angeordneten Sicherheitshaft. Es ist Sache des Zwangsmassnahmengerichtes, gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu bestellen.

3. Hauptverfahren

Mit Anklageerhebung geht die Verfahrensherrschaft an das Gericht über (Art. 328 Abs. 1 StPO). Das Gericht hat von diesem Zeitpunkt an alle Anordnungen betreffend amtliche Verteidigung und unentgeltliche Rechtsbeistandschaft zu erlassen.

4. Berufungsverfahren

Mit der Berufungserklärung geht die Verfahrensherrschaft an das Obergericht über und dieses ist für die Bestellung etc. von amtlichen Verteidigungen und unentgeltlichen Rechtsbeistandschaften zuständig. Die amtlichen Mandate erstrecken sich automatisch auch auf Berufungsverfahren, wobei nach einem Kreisschreiben des Obergerichts⁵ die Bezirksgerichte die amtlichen Mandatsträger für die Aufwendungen im Vor- und Hauptverfahren zu entschädigen haben.

5. Bundesgerichtsverfahren

In einem allfälligen Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht findet Art. 64 BGG Anwendung, wonach das Bundesgericht der (mittellosen) Partei auf Antrag hin eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft bewilligt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist und sofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 64 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BGG).⁶ Wird als Folge des bundesgerichtlichen Beschwerde-

⁴ vgl. BGE 137 IV 215 E. 2.3

⁵ Kreisschreiben, 6.10.2010, VU100060/U, Ziff. 9/b

⁶ Für das Verfahren vor Bundesgericht gibt es die Figur der notwendigen Verteidigung nicht, so dass sich die darauf basierende amtliche Verteidigung nur auf das kantonale Verfahren erstreckt. Parteivertreter haben sich deshalb durch eine Vollmacht auszuweisen, wenn sie für ehemals amtlich vertretene Mandanten Beschwerde vor Bundesgericht führen wollen, vgl. BGer, 24.8.2011, 6B_136/2011, E. 2.

verfahrens die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Instanz zurückgewiesen, lebt die ursprüngliche amtliche Verteidigung wieder auf.

6. Justizvollzugsverfahren

6.1. Erwachsenenstrafrecht

Der Vollzug von Sanktionen des Erwachsenenstrafrechts obliegt dem **Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich (JUV)**.⁷

6.2. Jugendstrafrecht

Der Vollzug jugendstrafrechtlicher Sanktionen ist Aufgabe der Jugendanwaltschaften (Art. 42 Abs. 1 JStPO). Die Bestellung einer amtlichen Verteidigung für eine jugendstrafrechtlich verurteilte Person wird gestützt auf Art. 24 lit. b JStPO durch den Jugendanwalt für amtliche Mandate vorgenommen.⁸

7. Nachverfahren

7.1. Erwachsenenstrafverfahren

Im Nachverfahren liegt die Zuständigkeit zur Bestellung einer amtlichen Verteidigung oder einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft bei der betreffenden Verfahrensleitung, die das Urteil gefällt hatte (Art. 363 StPO).

7.2. Jugendstrafverfahren

7.2.1. Verfahren auf Änderung der jugendstrafrechtlichen Massnahme (Art. 18 JStG)

Bei Änderung der Verhältnisse während laufender jugendstrafrechtlicher Massnahme kann die Jugendanwaltschaft die angeordnete Massnahme im Rahmen eines Nachverfahrens durch eine andere ersetzen (Art. 18 Abs. 1 JStG; Art. 363 ff. StPO). Die Jugendanwaltschaft kann auch eine härtere, in die Zuständigkeit des Jugendgerichtes fallende Massnahme vorsorglich anordnen (Art. 5 JStG).

Die Bestellung der amtlichen Verteidigung im Änderungsverfahren richtet sich nach Art. 24 lit. b JStPO und ist dem Jugendanwalt für amtliche Mandate übertragen.⁹ Nach Einreichung von Bericht und Antrag erlässt das Jugendgericht alle Anordnungen betreffend amtliche Verteidigung.

⁷ vgl. Art. 133 Abs. 1 StPO

⁸ BGer, 29.9.2011, 6B_532/2011, E. 2.2; OG, 7.9.2012, UP120007

⁹ Im Massnahmeänderungsverfahren gelten für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung die gleichen Voraussetzungen wie in einem jugendstrafrechtlichen Vollzugsverfahren, Ziff. C.2.

7.2.2. Jugendgerichtliche Nachverfahren

Die Jugendanwaltschaft überweist dem Jugendgericht die Akten zum Entscheid in folgenden Fällen:

- ◆ Umwandlung eines vom Jugendgericht angeordneten unbedingten Freiheitsentzuges in eine persönliche Leistung (Art. 26 JStG),
- ◆ Aufhebung Unterbringung ohne Zweckerreichung; Entscheid, ob und wieweit ein gleichzeitig ausgesprochener unbedingter Freiheitsentzug noch zu vollziehen ist (Art. 32 Abs. 3 JStG).

Es ist Sache des Jugendgerichtes, gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu bestellen.

8. Abtretung

8.1. Innerkantonale Abtretung an eine Behörde mit gleichen Aufgaben

Bei innerkantonalen Verfahrensabtretungen an eine Behörde mit gleichen Aufgaben laufen die amtlichen Mandate weiter. Bei Wegfall des Grundes für die amtliche Verteidigung bzw. die unentgeltliche Rechtsbeistandschaft ist das amtliche Mandat durch die übernehmende Amtsstelle widerrufen zu lassen.

8.2. Innerkantonale Abtretung an eine Behörde mit anderen Aufgaben

Wird eine Untersuchung innerkantonale von einer Staats- an eine Jugendanwaltschaft oder umgekehrt abgetreten, ist die amtliche Verteidigung durch die abtretende Behörde widerrufen zu lassen. Die übernehmende Behörde prüft, ob gemäss den für ihr Verfahren massgebenden Bestimmungen eine amtliche Verteidigung zu bestellen ist und beantragt diese gegebenenfalls. Gleich zu verfahren ist bezüglich unentgeltlicher Rechtsbeistandschaften.

8.3. Abtretung an ausserkantonale Behörde

Der Kanton, der ein Strafverfahren an einen anderen Kanton abtritt, widerruft das von ihm bestellte amtliche Mandat mit der Abtretungsverfügung und fordert die amtliche Verteidigung zur Einreichung der Kostennote auf. Die Kosten werden provisorisch auf die Staatskasse des abtretenden Kantons genommen.

Die Mitteilung und allenfalls Rückerstattung der Kosten richtet sich nach Ziff. 25 der Gerichtsstandsempfehlung der SSK.

Der das Verfahren übernehmende Kanton bestellt – soweit noch keine Verteidigung in seinem Verfahren sichergestellt ist – eine neue amtliche Verteidigung (oder die bisherige Person, sofern diese die Modalitäten des übernehmenden Kantons anerkennt).

Sind in verschiedenen Kantonen Strafverfahren eröffnet und ist die Frage des Gerichtsstandes noch nicht geklärt, ist – soweit erforderlich (anstehende Prozesshandlungen) – nach Möglichkeit eine bereits von einem anderen Kanton in ihrem Verfahren bestellte Verteidigung als amtliche Verteidigung zu bestellen.

Bei **Sammelverfahren** bestellt der handelnde Kanton die amtliche Verteidigung. Stehen tatortrelevante Prozesshandlungen in anderen Kantonen an, kann die amtliche Verteidigung (auf provisorische Kostenrechnung des handelnden Kantons) daran teilnehmen. In diesem Rahmen kann der amtlichen Verteidigung bewilligt werden, auf eigene Rechnung einen substituierenden Rechtsanwalt einzusetzen. Der betreffende Aufwand wird der amtlichen Verteidigung bei Verfahrensabtretung resp. Verfahrensabschluss als Barauslage entschädigt.

Mit unentgeltlichen Rechtsbeistandschaften ist gleich zu verfahren.

B. Amtliche Verteidigung in Strafverfahren gegen erwachsene Personen

1. Bestellung der amtlichen Verteidigung

1.1. Grundsatz (Art. 133 Abs. 1 StPO)

Im Bereich der Strafverfolgung Erwachsene ist das bei der Oberstaatsanwaltschaft angesiedelte **Büro für amtliche Mandate**, das vom Staatsanwalt für amtliche Mandate geleitet wird, für die Bestellung der amtlichen Verteidigungen zuständig. In Jugendstrafverfahren ist der bei der Oberjugendanwaltschaft angegliederte **Jugendanwalt für amtliche Mandate** für die Bestellung von amtlichen Verteidigungen zuständig.

Die betreffende Zuständigkeitsordnung gilt während des gesamten Vorverfahrens.

Wird zwischen erstinstanzlichem Urteil und Rechtskraft des Urteils gegen die beschuldigte Person eine neue Untersuchung eröffnet, so ist – bei gegebenen Voraussetzungen – für die neue Untersuchung eine amtliche Verteidigung neu zu beantragen. Ansonsten erstreckt sich die amtliche Verteidigung auch auf Nebendossiers.

1.2. Ausnahme des dringenden Falls (§ 155 Abs. 2 GOG)

In dringenden Fällen bestellt die Staatsanwaltschaft selbst provisorisch die amtliche notwendige Verteidigung (§ 155 Abs. 2 GOG). Als dringend gelten Konstellationen, in denen eine Bestellung über das Büro ausser Betracht fällt, weil es geschlossen ist *und* innerhalb kurzer Zeit eine Verteidigung zu bestellen ist, um die gesetzlichen Vorgaben in zeitlicher Hinsicht einzuhalten (etwa Art. 130 lit. a StPO, Art. 131 Abs. 2 in fine StPO) bzw. nicht die Unverwertbarkeit von anstehenden Prozesshandlungen zu riskieren (vgl. Art. 131 Abs. 3 StPO). Im Vordergrund steht die Bestellung am Wochenende und an Feiertagen vor beweisrechtlich relevanten Zeugeneinvernahmen. Dasselbe gilt in Fällen der notwendigen Verteidigung gemäss Art. 130 lit. b und c StPO, wenn ein Haftanordnungsverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht am Wochenende bevorsteht. Auch in dringenden Fällen ist der beschuldigten Person das Vorschlagsrecht einzuräumen (vgl. B.1.6.1).

Hat die beschuldigte Person von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch gemacht wird in solchen Fällen ein verfügbarer „Piketanwalt“ des „Piketts Strafverteidigung“¹⁰ kontaktiert. Die provisorische Bestellung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt mündlich, die Genehmigung (auf Genehmigungsantrag der Staatsanwaltschaft hin) durch das Büro für amtliche Mandate mit schriftlicher Verfügung.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass auch eine Situation eintreten kann, in welcher die Verfahrensleitung ausnahmsweise die Polizei mit der provisorischen Bestellung einer amtlichen Verteidigung beauftragen kann. Diese Situation liegt vor, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

¹⁰ Vgl. Fn 32

- ◆ Die Verfahrensleitung kommt aufgrund einer Anzeige oder eines Polizeiberichtes zum Schluss, dass die beschuldigte Person nach Eröffnung a priori klarerweise (gemäss Art. 130 lit. b StPO) notwendig verteidigt sein muss.
- ◆ Die Untersuchung soll der beschuldigten Person mit der Durchführung einer gegen sie gerichteten Zwangsmassnahme (Hausdurchsuchung/Vorführung) eröffnet werden.
- ◆ Im Anschluss an die Durchführung der Zwangsmassnahme soll die beschuldigte Person delegiert polizeilich einvernommen werden. Eine allfällige Zuführung an die Staatsanwaltschaft und eine Hafteinvernahme finden erst danach statt.

Liegen die Voraussetzungen vor, geht die Verfahrensleitung wie folgt vor:

- ◆ Mit der Anordnung der Zwangsmassnahme (z.B. Hausdurchsuchungs- und Vorführbefehl) erteilt die Verfahrensleitung der Polizei gleichzeitig Ermittlungsauftrag und Delegationsverfügung.
- ◆ Der Ermittlungsauftrag enthält die Anordnung, die Verteidigung der beschuldigten Person für die delegierte polizeiliche Einvernahme sicherzustellen. Falls die beschuldigte Person keine Wahlverteidigung mandatiert und auch von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht bzw. der betreffende Rechtsanwalt nicht anwesend sein kann, erfolgt die Bestellung durch die Polizei über das Piktett Strafverteidigung.

Diese provisorische Bestellung ist nachträglich durch die fallführende Staatsanwaltschaft vom Büro für amtliche Mandate genehmigen zu lassen (§ 155 Abs. 3 GOG).

1.3. Übergang der Verfahrensleitung

Mit der Anklageerhebung geht die Verfahrensleitung von der Staatsanwaltschaft auf das Gericht über (Art. 328 Abs. 2 StPO). Ab diesem Zeitpunkt ist mithin die gerichtliche Verfahrensleitung für die Bestellung von amtlichen Verteidigungen und damit zusammenhängende Entscheide (Widerrufe, Verteidigungswechsel, Entschädigungen) zuständig.

1.4. Amtliche Verteidigung zur Sicherstellung der notwendigen Verteidigung

Art. 130 lit. a-e StPO definiert, unter welchen Umständen eine beschuldigte Person zwingend einer Verteidigung bedarf. Bestimmt die beschuldigte Person in solchen Konstellationen trotz Aufforderung durch die Staatsanwaltschaft keine Wahlverteidigung, ist unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der beschuldigten Person von Amtes wegen eine amtliche Verteidigung zu bestellen.

Liegen verschiedene Gründe vor, die eine notwendige Verteidigung indizieren, ist die amtliche Verteidigung grundsätzlich *kumulativ* anzuordnen.¹¹ Der Wegfall eines Grundes hat in einer solchen Konstellation nicht zur Folge, dass die amtliche Verteidigung zu widerrufen ist.

¹¹ Eine Bestellung gestützt auf Art. 130 lit. a StPO ist nicht erforderlich, wenn wegen eines anderen Grundes eine amtliche, notwendige Verteidigung bestellt wird.

1.4.1. Untersuchungshaft, Art. 130 lit. a StPO

Da eine Verteidigung sichergestellt sein muss, wenn die beschuldigte Person sich (seit der vorläufigen Festnahme) seit mehr als 10 Tagen in Haft befindet, sollte die Bestellung einer Verteidigung bereits nach 9-tägiger Haft initiiert werden, sofern keine Haftentlassung am 10. Tag bevorsteht. Obschon es das Gesetz nicht erwähnt, liegt gegebenenfalls auch ein diesbezüglicher Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn die beschuldigte Person in Sicherheitshaft gesetzt wird.¹² Die amtliche Verteidigung wegen Untersuchungshaft wird unter der Resolutivbedingung angeordnet, dass die Haft nicht aufgehoben wird (vgl. dazu B.3.2).

1.4.2. Drohende Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder Freiheitsentziehende Massnahme, Art. 130 lit. b StPO

Für die Frage, ob eine derartige Sanktion droht, ist nicht das abstrakte Strafmass der inkriminierten Tat, sondern das konkret zu erwartende Strafmass massgebend.¹³ Wird im Rahmen des Strafverfahrens auch über den Widerruf einer früher ausgesprochenen bedingten Strafe entschieden, hängt es von der drohenden Gesamtstrafe gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB bzw. der Summe¹⁴ der in Aussicht stehenden Freiheitsstrafen ab, ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt.¹⁵ Diese Gesamtbetrachtung gilt analog, wenn einem „rückfälligen“, bedingt *entlassenen* Täter neben der neuen Bestrafung die Rückversetzung in den Strafvollzug gemäss Art. 89 StGB droht.

1.4.3. Drohender Landesverweis, Art. 130 lit. b in fine StPO

Gemäss dem revidierten Art. 130 lit. b StPO muss jede beschuldigte Person, bei der eine Landesverweisung im Raum steht (d.h. unabhängig davon, ob nach Art. 66a oder 66a^{bis} StGB), verteidigt sein.

Steht (in Fällen gemäss Art. 66a^{bis} StGB oder in Fällen gemäss Art. 66a StGB unter Anwendung der sog. Härtefallklausel) aufgrund der Umstände *a priori* fest, dass das Verfahren ohne Landesverweisung mit einem Strafbefehl abgeschlossen werden kann, ist indes keine notwendige Verteidigung zu bestellen, da der beschuldigten ausländischen Person in diesem Fall konkret gar nie eine Landesverweisung gedroht hat.

1.4.4. Unfähigkeit der eigenen Interessenwahrung infolge physischer oder psychischer Defizite oder aus anderen Gründen, Art. 130 lit. c StPO

Für die Frage, ob eine beschuldigte Person ihre Interessen selber wahrzunehmen vermag, ist entscheidend, inwieweit sie in der Lage ist, das Wesen des Strafverfahrens zu erkennen und sich dieser Erkenntnis entsprechend zu verteidigen. Eine ei-

¹² vgl. LIEBER in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 130 N 13: Ab Anklageerhebung liegt die Zuständigkeit beim Gericht.

¹³ BGE 120 Ia 43

¹⁴ vgl. BGE 134 IV 241, wonach bei Gleichartigkeit der Strafen keine Gesamtstrafe zu bilden ist.

¹⁵ BGE 129 I 281; bedingt ausgefallte Geldstrafen sind demgegenüber nicht einzubeziehen; vgl. BGer, 31.1.2014, 1B_444/2013

gentliche psychiatrische oder medizinische Diagnose zur Feststellung dieser Unfähigkeit ist nicht erforderlich. Eine gesetzliche Vertretung kann die betreffenden Defizite ausgleichen, wenn sie über genügend fachliche Kenntnisse verfügt (etwa eine berufsmässige Beistandschaft¹⁶).

Zwar ist die Verhandlungsfähigkeit als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen. Nähere Abklärungen sind jedoch nur geboten, wenn Anhaltspunkte für eine beschränkte oder fehlende Verhandlungsfähigkeit gegeben sind. Die Verhandlungsfähigkeit ist nur ausnahmsweise zu verneinen, wenn die beschuldigte Person nicht in der Lage ist, der Verhandlung zu folgen, die gegen sie erhobenen Beschuldigungen zu verstehen und zu diesen vernunftgemäss Stellung zu nehmen.¹⁷

Kasuistik: verneint

- ◆ Vorwurf der Widerhandlungen gegen das AuG: Beschuldigter leide an einem *dissoziativen Stupor*, der sich in einem bewusstlosigkeitsähnlichen Starrezustand des ganzen Körpers äussere. Der dissoziative Stupor ist ein partiell auftretendes Symptom und kein dauerhafter Zustand. Verhandlungsunfähigkeit wird verneint (OG, 17.6.2011, UP10023).
- ◆ Vorwurf des Raufhandels, der Körperverletzung und des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand: *Niedrige Schuldbildung* kein Grund, solange die geistigen Fähigkeiten nicht in einem Masse eingeschränkt sind, die einem geistigen oder körperlichen Gebrechen gleichkommen (OG, 14.6.2011, UP110018).

1.4.5. Anwesenheit der Staatsanwaltschaft vor Gericht, Art. 130 lit. d StPO

In Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft aufgrund der drohenden Sanktion zwingend vor Gericht aufzutreten hat (Art. 337 Abs. 3 StPO), ist bereits gestützt auf Art. 130 lit. b StPO eine notwendige Verteidigung sicherzustellen. Diesem Fall der notwendigen Verteidigung kommt demgemäss nur eigenständige Bedeutung zu, wenn sich die Staatsanwaltschaft dazu entschliesst, vor Gericht mündlich zu plädieren (Art. 337 Abs. 1 StPO) oder das Gericht die Staatsanwältin oder den Staatsanwalt zum persönlichen Erscheinen verpflichtet (Art. 337 Abs. 4 StPO). Soweit sich die Staatsanwaltschaft vor bzw. anlässlich der Anklageerhebung zur Teilnahme an der Hauptverhandlung entschliesst, ist das Büro für amtliche Mandate für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung zuständig (vgl. WOSTA Ziff. 12.12.12.5). Nach Anklageerhebung obliegt die Sicherstellung der amtlichen Verteidigung der gerichtlichen Verfahrensleitung. Erachtet die Staatsanwaltschaft eine persönliche Teilnahme an der Hauptverhandlung als angezeigt, obschon eine Teilnahme nicht gesetzlich zwingend ist (Art. 337 Abs. 1 StPO), stellt sie mit der Anklageerhebung einen entsprechenden Antrag auf persönliche Teilnahme. Da damit ein Fall notwendiger Verteidigung eintritt (Art. 130 lit. d StPO), hat sie diese sicherzustellen und gegebenenfalls die Bestellung einer amtlichen Verteidigung beim Büro für amtliche Mandate zu initiieren.

¹⁶ vgl. LIEBER in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 130 N 22

¹⁷ BGer, 15.8.2012, 1B_332/2012, E. 2.4

1.4.6. Abgekürztes Verfahren, Art. 130 lit. e StPO

Spätestens nach dem staatsanwaltschaftlichen Entscheid, ein abgekürztes Verfahren einzuleiten (Art. 359 StPO), ist die notwendige Verteidigung sicherzustellen.

1.5. Amtliche Verteidigung wegen Mittellosigkeit zur Interessenwahrung (Art. 132 Abs. 2 lit. b StPO)

1.5.1. Allgemeine Voraussetzungen

Liegen die Voraussetzungen für eine *notwendige Verteidigung* **nicht** vor, haben beschuldigte Personen bei Mittellosigkeit einen Anspruch auf amtliche Verteidigung, wenn es zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Die Bestellung erfolgt in der Regel nur auf Antrag der beschuldigten Person.¹⁸ Sind die diesbezüglichen Anforderungen eventuell erfüllt, sind beschuldigte Personen über ihre diesbezüglichen Rechte zu **informieren** (Art. 107 Abs. 2 StPO).

Erachtet die fallführende Staatsanwaltschaft eine Verteidigung aus einem Grund als geboten, hat sie gegebenenfalls von Amtes wegen *gemäss Art. 130 lit. c StPO* eine notwendige amtliche Verteidigung (unabhängig von den finanziellen Verhältnissen) zu initiieren.¹⁹ Bei evidenter Mittellosigkeit kann in Einzelfällen auch gestützt auf Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO eine amtliche Verteidigung von Amtes wegen bestellt werden.²⁰ Dazu wird im Einzelnen vorausgesetzt:

- ◆ **Mitwirkung** bei Erhebung der finanziellen Situation (► Formular Erklärung finanzielle Situation, Belege); Ausnahme: Mittellosigkeit ergibt sich schon aus den Akten (vgl. dazu D.1.3.3.1).
- ◆ **Mittellosigkeit**: Massgebend ist, ob die beschuldigte Person in der Lage ist, für die Verteidigungskosten aufzukommen, ohne Mittel zu beanspruchen, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie erforderlich sind.²¹ Es sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen, die *tatsächlich* verfügbar sind. Die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens ist ebenso ausgeschlossen, wie die Berücksichtigung von Vermögen, das im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht vorhanden ist.²²
- ◆ **Kein Bagatellfall**, d.h. drohende Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten, Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 480 Stunden.
- ◆ Rechtliche oder tatsächliche **Komplexität**: Fremdsprachigkeit alleine ist kein Grund für eine amtliche Verteidigung; allfälligen Kommunikationsproblemen wird mit der Bestellung eines Dolmetschers Rechnung getragen.

Eine **rechtliche Komplexität** liegt vor, wenn sich komplizierte, noch nicht von einer konstanten Praxis oder herrschenden Lehre geklärte Rechtsfragen stellen. **Tatsäch-**

¹⁸ OG, 30.10.2014, UH140080; vgl. auch ZR 2013 Nr. 74

¹⁹ vgl. RUCKSTUHL in: NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER, Art. 132 N 21; BGer, 27.10.2014, 1B_318/2014

²⁰ vgl. HÄFELIN, S. 282

²¹ BGE 128 I 225 E. 2.5.1

²² OG, 2.5.2016, UP160012, E. 3.2

liche Komplexität ist gegeben, wenn sich die Abklärung des Sachverhalts in technischer oder beweisrechtlicher Hinsicht als schwierig darstellt. Schwierigkeiten, die in der beschuldigten Person begründet sind (etwa mangelnde Sprachkenntnisse, mangelnde Bildung, Unkenntnis über das Rechtssystem) und nicht den Grad von Art. 130 lit. c StPO erreichen, begründen *per se* noch keine hinreichende Komplexität in tatsächlicher Hinsicht. Solche persönliche Gründe können indessen bereits bei einer *relativen* Komplexität des inkriminierten Ereignisses zu einer Schwierigkeit führen, welcher die beschuldigte Person allein nicht gewachsen ist. Es sind mithin die objektive Schwere des Falls und die persönlichen Fähigkeiten der beschuldigten Person zu berücksichtigen.

Hat eine drohende Verurteilung Implikationen auf ein Parallelverfahren (AuG, SVG-Administrativmassnahmen, etc.), begründet dies ebenfalls keine rechtliche und tatsächliche Komplexität.²³

Massgebend ist die Situation im Zeitpunkt der Gesuchstellung.²⁴ Sind indes im Zeitpunkt der Entscheidfällung die Voraussetzungen dahingefallen, ist das Mandat rückwirkend zu bestellen und gleichzeitig zu widerrufen.

1.5.2. Kasuistik

Eine hinreichende Komplexität in *rechtlicher* oder *tatsächlicher* Hinsicht wurde **verneint**:

- ◆ Vorwurf der Drohung, wonach der Beschuldigte in einem Fall häuslicher Gewalt seiner Ehefrau die Faust ins Gesicht geschlagen und sie mit dem Tod bedroht haben soll (Büro für amtliche Mandate, 05.10.2012, 2012/1888).
- ◆ Vorwurf der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, wonach der Beschuldigte zwei Polizisten anlässlich einer Personenkontrolle mit den Füßen getreten, geschlagen, und angespuckt haben soll (Büro für amtliche Mandate, 25.9.2012, 2012/1803).
- ◆ Vorwurf der Veruntreuung, weil der Beschuldigte als Angestellter einer Autowaschanlage durch Missbrauch von Kundenkarten und Wertgutscheinen sowie Bezug von Bargeld aus Kasse und Tresor insgesamt Fr. 33'258.50 behändigt haben soll (Büro für amtliche Mandate, 28.9.2012, 2012/1853).
- ◆ Vorwurf der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten bei gerichtlich festgesetztem Unterhaltsbeitrag jedoch geltend gemachter psychischer Beeinträchtigung (OG, 05.8.2011, UP110024).
- ◆ Vorwurf des Sozialhilfebetrugs unter Verschweigen des Lebensmittelpunktes mit dem Kindsvater anstelle des angegebenen gemeinsamen Haushalts mit dem Ehegatten (OG, 22.7.2013, UP130029).
- ◆ Vorwurf des Betrugs, wonach der Beschuldigte die Kreditkarte des Geschädigten eingepackt und damit Liebesdienste für Fr. 6'500.00 bezahlt haben soll. Spätere Versuche, mit der Kreditkarte des Geschädigten Bargeld im Gesamtwert von Fr. 11'000.00 zu erlangen, blieben erfolglos. Vorwurf der Falschanzeige durch den Beschuldigten, indem dieser den Diebstahl seiner Brieftasche bei

²³ OG, 29.8.2012, UP120033, E. 5

²⁴ BGer, 12.8.2015, 1B_66/2015, E. 2.3

der Polizei anschliessend beanzeigte (Büro für amtliche Mandate, 27.9.2012, 2012/1852).

- ◆ Vorwurf des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand und Fahrens ohne Berechtigung (wobei sich zwei Beschuldigte gegenseitig des Lenkens bezichtigen); geltend gemachte niedere Schulbildung und erhöhte Reizbarkeit durch Staatsanwälte sowie Umstand, dass Mitbeschuldigter amtlich verteidigt wird, reicht nicht aus (OG, 30.7.2013, UP130032).
- ◆ Vorwurf des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand und Fahrens ohne Berechtigung, der Nichtabgabe von Kontrollschildern, des vorsätzlichen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern sowie einer einfachen Verkehrsregelverletzung; behauptete Verhandlungsunfähigkeit des 55-jährigen Deutsch sprechenden als Kaufmann tätigen Beschuldigten (OG, 1.6.2016, UP160027).
- ◆ Vorwurf der unrechtmässigen Aneignung, rechtswidrigen Einreise sowie Übertretung gegen das BetmG; Straffall aufgrund des drohenden Widerrufs einer bedingt verhängten Vorstrafe von 180 Tagessätzen Geldstrafe keine sog. Bagatelle, indes (auch im Lichte der EU-Rückführungsrichtlinie) weder in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht komplex (BGer, 1.7.2015, 1B_162/2015; vgl. auch BGer, 20.11.2015, 1B_404/2015; BGer, 9.6.2015, 1B_185/2015 [beide betreffend Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG]).
- ◆ Vorwurf der Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten während 28 Monaten mit einem Ausstand von insgesamt Fr. 17'393.-- bei anerkanntem Sachverhalt und drohender unbedingter Strafe (OG, 28.12.2015, UP150050).
- ◆ Vorwurf der Beschuldigte habe in einem Blog mit der Aussage, ein bestimmter Rechtsanwalt sei ein Inzestbefürworter und Anhänger des Vergeltungsprinzips sowie von Steinigungen dessen Ehre verletzt sowie sich gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 23 UWG strafbar gemacht; keine Gebotenheit trotz – in anderem Zusammenhang durch den Beschuldigten ausgelöst, ihn angeblich belastenden – „Medienrummel“ und (erbetener) Rechtsbeistandschaft des Geschädigten; Annahme hinreichender intellektueller Fähigkeiten, die sich namentlich in fortgesetzten Blogaktivitäten zu politischen Themen manifestiert hätten (BGer, 1.9.2016, 1B_219/2016).

Eine hinreichende Komplexität in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht wurde **bejaht**:

- ◆ Vorwurf des Nichteintippens von Kundengeldern in Kasse im Betrag von Fr. 7'000.-- und Behalten der Gelder, bei fehlendem Geständnis und komplexen prozessualen (Beweisverwertung von Videoüberwachung) und materiellen (Urkundenbegriff, Konkurrenz) Rechtsfragen (OG, 7.4.1997, UK970058).
- ◆ Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung im Strassenverkehr, Schleudertrauma, fremdsprachiger Beschuldigter, Berichte der Ärzte auf Deutsch, Erstellung des Kausalzusammenhangs bietet Schwierigkeiten in beweisrechtlicher Hinsicht (OG, 28.8.2000, SB00091).
- ◆ Vorwurf der fahrlässigen Tötung durch eine grobe Verkehrsregelverletzung (im rechtlichen Grenzbereich zur einfachen Verkehrsregelverletzung) bei drohender Freiheitsstrafe von 6 Monaten, Ausländerin mit 7-jähriger Schulbildung (BGer, 1P.14/2005, 28.2.2005).

- ◆ Verschiedene Vorwürfe der Widerhandlung gegen das AuG, wenn die Unverwertbarkeit von Beweismitteln, die Verjährung unter Anwendung des intertemporalen Rechts die Rechtslage als komplex erscheinen lassen und die beschuldigte Person angesichts der Herkunft (Ausländerin mit bescheidener Ausbildung) mit Fragen des schweizerischen Rechts überfordert ist (BGer, 1B_184/2010, 9.9.2010).
- ◆ Verschiedene Vorwürfe von Tötlichkeiten, Beschimpfungen, Drohung, Verleumdung, Diebstahl sowie geringfügige Sachbeschädigung (zum Nachteil verschiedener Personen) und Widerhandlung gegen das Waffengesetz, Probleme im Zusammenhang mit der retrospektiven Konkurrenz, Waffengleichheit (BGer, 1.7.2016, 1B_167/2016).
- ◆ Vorwurf des vorsätzlichen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand (minimal 3.64‰ BAK), fahrlässige Körperverletzung zweier Personen, Begutachtung des Beschuldigten zur Abklärung der Schuldfähigkeit; medizinischer Bericht, der u.a. Alkoholabhängigkeit mit Hintergrund einer evtl. narzisstischen Persönlichkeitsstörung diagnostiziert (OG, 11.5.2016, UP160022).

1.6. Bestellmodalitäten

1.6.1. Vorschlagsrecht

Bei der Bestellung einer amtlichen Verteidigung ist ein allfälliger Wunsch der beschuldigten Person so weit wie möglich zu berücksichtigen (Art. 133 Abs. 2 StPO). Zu diesem Zweck wird die beschuldigte Person anlässlich der ersten staatsanwaltlichen Einvernahme nach einem Vorschlag zur Person der Verteidigung befragt. Hat die beschuldigte Person den Namen einer Anwältin oder eines Anwalts zu Protokoll gegeben, wird dieser Vorschlag von der untersuchungsführenden Staatsanwaltschaft im Bestellformular (► Formular Antrag Bestellung) an das Büro für amtliche Mandate übermittelt. Sofern die betreffende Person innert nützlicher Frist erreichbar und bereit ist, das betreffende Mandat zu übernehmen, wird sie zur amtlichen Verteidigung bestellt.

Auch Anwältinnen und Anwälte, die nicht über eine Niederlassung im Kanton Zürich verfügen, können als amtliche Verteidigung bestellt werden, sofern sie sich mit den Entschädigungsmodalitäten (insbesondere Stundenansatz von Fr. 220.-- als volle Entschädigung und Entschädigung pro Weg von maximal ½ Stunde) einverstanden erklären.

Kann die vorgeschlagene Person aus irgendeinem Grund (vgl. unten) nicht bestellt werden, wird der beschuldigten Person kein zweites Vorschlagsrecht eingeräumt.²⁵ In solchen Fällen wählt das Büro für amtliche Mandate die Verteidigung nach seinen Verteilregeln aus (vgl. B.1.6.2).

Vorschläge werden **nicht** berücksichtigt bei

- ◆ **fehlender Zulassung:** Verfügt die vorgeschlagene Person nicht über eine Anwaltsberechtigung, kann sie nicht als amtliche Verteidigung bestellt werden (vgl. Art. 127 Abs. 5 StPO). Um zugelassen zu sein, muss die gewünschte Person im Anwaltsregister desjenigen Kantons eingetragen sein, in dem sie ihre Ge-

²⁵ OG, 6.10.2004, UK040145; vgl. zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit BGE 116 Ia 102

schäftsadresse hat (Art. 4 und 6 BGFA) oder als Anwältin bzw. Anwalt mit einer Zulassung in einem EU- oder EFTA-Staat auf einer Liste der kantonalen Aufsichtsbehörde der schweizerischen Geschäftsniederlassung eingetragen sein (Art. 28 BGFA). Ferner sind Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA (ohne Niederlassung in der CH), die im grenzüberschreitenden Verkehr tätig werden, in Fällen notwendiger Verteidigung verpflichtet, im Einvernehmen mit einer Anwältin oder einem Anwalt zu handeln, die oder der in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist (Art. 23 BGFA).²⁶ Das Anwaltsregister der im Kanton Zürich eingetragenen Anwältinnen und Anwälte ist unter <http://www.obergericht-zh.ch> abrufbar, die Anwaltsregister sämtlicher Kantone sind unter <http://www.bgfa.ch> zugänglich. AnwaltspraktikantInnen mit einer durch das OG verliehenen *Venia* (§ 5 AnwG) können in wenig komplexen Fällen als ständige Substituten eines zugelassenen Anwalts bestellt werden.

- ◆ **fehlender Verfügbarkeit:** Ist die vorgeschlagene Person nicht innert nützlicher Frist erreichbar oder während der relevanten Zeit nicht verfügbar (Abwesenheiten, Ferien) fällt eine Bestellung ausser Betracht.
- ◆ **eventuellen Interessenkollisionen:** Macht die vorgeschlagene Person eine Interessenkollision geltend, ist sie nicht als amtliche Verteidigung zu bestellen. Dasselbe gilt, wenn die vorgeschlagene Person (oder eine Anwältin/ein Anwalt der betreffenden Anwaltskanzlei) im selben Verfahren eine andere Partei vertritt²⁷ oder die Gegenpartei in einem früheren Verfahren bzgl. ähnlicher Vorwürfe vertreten hat.²⁸ Ein direkter Interessenkonflikt liegt ferner vor, wenn die Verteidigung mit Beweismaterial, das sie von der beschuldigten Person erhalten hat, Strafanzeigen für Angehörige einreicht, die ihrerseits ein Antragsrecht gegenüber der beschuldigten Person haben.²⁹ Keine zwingende Interessenkollision wurde dagegen zwischen der Vertretung im Strafverfahren wegen Vermögensdelikten und einem früheren Mandat in einem Scheidungsverfahren gesehen.³⁰ Das Vorliegen bzw. Eintreten einer Interessenkollision hat sowohl der betroffene

²⁶ vgl. BBl 99.027, 6064 (Botschaft zum BGFA): Im Einvernehmen handeln bedeutet, dass die dienstleistungserbringenden Anwältinnen und Anwälte einen Korrespondenzanwalt im Inland benennen. Nicht erforderlich ist, dass der Korrespondenzanwalt selbst Bevollmächtigter im Verfahren ist oder vor Gericht als Begleitung erscheint.

²⁷ BstGer, 25.2.2016, SN.2016.3, E. 1.1: "Im Strafprozess ist es grundsätzlich ausgeschlossen, dass ein Anwalt im gleichen Verfahren zwei oder gar mehrere Beschuldigte vertritt, da eine Doppelvertretung bei objektiver Betrachtung stets die Möglichkeit eines Interessenkonflikts mit sich bringt. [...] Die allfällige Zustimmung der Klienten zur Doppelvertretung ändert an ihrer grundsätzlichen Unzulässigkeit ebenso wenig wie die Absicht der Verteidigung, für sämtliche Beschuldigte auf Freispruch zu plädieren."

²⁸ vgl. FELLMANN/PFISTER, „Interessenkollisionen: Was tun, was lassen?“, Zürcher Anwaltsverband, Fall 3

²⁹ vgl. FELLMANN/PFISTER, „Interessenkollisionen: Was tun, was lassen?“, Zürcher Anwaltsverband, Fall 4

³⁰ vgl. FELLMANN/PFISTER, „Interessenkollisionen: Was tun, was lassen?“, Zürcher Anwaltsverband, Fall 6

Anwalt als auch die Verfahrensleitung (von Amtes wegen) zu prüfen und ggf. einen Wechsel zu initiieren.³¹

- ◆ **fehlender Gewähr für eine wirksame Verteidigung:** Will eine vorgeschlagene Person wegen Überlastung oder fehlendem Interesse eine Verteidigung nicht übernehmen, erscheint es nicht sinnvoll, sie gegen ihren Willen zu einer Verteidigung zu verpflichten (vgl. zur grundsätzlichen Mandatsübernahmepflicht § 12 lit. g AnwG). Dasselbe gilt, wenn die Person aus persönlichen (ungenügende Rechtskenntnisse in Strafsachen) oder beruflichen Gründen nicht in der Lage ist, eine wirksame Verteidigung zu gewährleisten.
- ◆ **unkollegialer Akquisition (sog. „Mandatsjägerei“):** Hat eine vorgeschlagene Verteidigung durch ihre Kontaktnahme zu einer beschuldigten Person das Vertrauensverhältnis zur bisherigen amtlichen Verteidigung derart zerrüttet, dass ein Verteidigungswechsel unausweichlich ist, kommt eine Bestellung dieser Person nicht in Betracht. Dadurch soll dem unkollegialen Abwerben von amtlichen Mandanten, das überdies der Allgemeinheit Kosten verursacht, entgegen gewirkt werden.

1.6.2. Bestellregeln

Die Bestellung wird durch die Staatsanwaltschaft initiiert, indem das Bestellformular (► Formular Antrag Bestellung) elektronisch an das Büro für amtliche Mandate übermittelt wird.

Nach telefonischer Abklärung der Verfügbarkeit wird die Person als Verteidigung bestellt, die gewünscht wurde bzw. nach der Verteilliste gemäss der Anwaltsdatenbank zum Zuge kommt. Dabei werden die Kriterien der Geeignetheit (etwa besondere Sprach- und Rechtskenntnisse, Erfahrungen mit heiklen Klienten bzw. Prozessen) sowie nach Möglichkeit die Einsatznähe berücksichtigt.

In dringenden Fällen (vgl. B.1.6.1) bestellt die fallbearbeitende Staatsanwaltschaft eine „Pikettverteidigung“ des „Piketts Strafverteidigung“.³² Die Bestellung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt mündlich, die Genehmigung – auf Genehmigungsantrag (► Formular Antrag Bestellung/Genehmigung) der Staatsanwaltschaft hin – durch das Büro für amtliche Mandate mit schriftlicher Verfügung.

1.7. Beginn des Mandats

Der Zeitpunkt des Mandatsbeginns ist grundsätzlich massgebend für die Bestimmung der staatlichen Entschädigungspflicht.

Soweit in der Bestellverfügung nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, gilt das Datum der Bestellverfügung als massgebend für den Beginn des amtli-

³¹ vgl. BGE 141 IV 257

³² Die betreffenden Anwältinnen und Anwälte sind grundsätzlich über Tel. 044 201 00 10 (Hotline mit automatischem Verbindungsaufbau) zu bestellen. Ausnahmsweise, namentlich wenn die Verteidigung besondere Fachkenntnisse erfordert oder bei allfälligen Interessenskollisionen, ist eine geeignete Anwältin oder ein geeigneter Anwalt direkt über die im Laufwerk L: Ordner: Amtliche Mandate Dokument: PICKETSCHEDULE aufgelisteten Telefonnummern der diensthabenden Pikettanwältinnen und -anwälte (mit dem Status "Primary O.K.") zu kontaktieren.

chen Mandats. In Fällen der notwendigen Verteidigung wegen einer über 10-tägigen Untersuchungshaft (Art. 130 lit. b StPO) erfolgt die Bestellung stets auf den 11. Tag der Untersuchungshaft hin. Erfolgt die Bestellung auf Gesuch der beschuldigten Person (in der Regel durch eine bereits erbetene Verteidigung), *sog. Umwandlung*, ist ansonsten auf das Datum der Gesuchstellung abzustellen, wenn sich dieses von Anfang an als begründet erweist.³³ Eine rückwirkende Bestellung auf einen früheren Zeitpunkt hin kommt in der Regel nicht in Betracht.³⁴

2. Änderung des Mandats

2.1. Umwandlung der erbetenen Verteidigung in amtliche Verteidigung

Keine Probleme stellen sich, wenn die beschuldigte Person bei Untersuchungsbeginn selbst eine Verteidigung bestellt hat, diese jedoch später im Namen des Mandanten um Umwandlung der erbetenen Verteidigung in eine amtliche Verteidigung ersucht.

Wird die Umwandlung bewilligt, gilt sie grundsätzlich *rückwirkend ab Gesuchstellung*, was jeweils in der Bestellverfügung ausdrücklich vermerkt wird („rückwirkend ab...“).

Eine weitergehende Rückwirkung erfolgt, wenn es sich um eine Pikettverteidigung (Anwalt der ersten Stunde bei Polizei/STA) handelt. Der entsprechende Antrag ist anlässlich der polizeilichen/ staatsanwaltschaftlichen Einvernahme zu stellen.

2.2. Widerruf (Art. 134 Abs. 1 StPO)

2.2.1. Allgemein

Fällt der Grund für die amtliche Verteidigung dahin, so *widerruft* das Büro für amtliche Mandate das Mandat in der Regel auf Antrag der fallführenden Staatsanwaltschaft *durch eine förmliche Verfügung*.

2.2.2. Fallkonstellationen

2.2.2.1 Wechsel amtliche Verteidigung in erbetene Verteidigung

Eine amtlich verteidigte, beschuldigte Person *kann jederzeit eine private Verteidigung mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragen*. Macht die beschuldigte Person von diesem Recht nachträglich Gebrauch, entfällt das Erfordernis der amtlichen Verteidigung (Art. 132 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 StPO) und der STA hat beim Büro für amtliche Mandate den Widerruf zu beantragen. Der Staat trägt (vorläufig) auch die Kosten für die Bemühungen der amtlichen Verteidigung im Zeitraum, in welchem sie richtigerweise bereits aus ihrem Mandat hätte entlassen werden müssen.³⁵

³³ vgl. OG, 3.2.2016, UP150037, E. 3.2 ; mutatis mutandis HAURI, S. 289

³⁴ vgl. RKG 2001 Nr. 94

³⁵ BGer, 1.9.2008, 6B_294/2008, E. 8.5 mit Hinweisen

Grundsätzlich nicht zu bewilligen ist das *mehrmalige „Hin und Her“*: Zunächst Bestellung einer amtlichen Verteidigung, dann Beizug einer erbetenen Verteidigung (worauf die amtliche Verteidigung entlassen wird), dann Gesuch der erbetenen Verteidigung um Umwandlung in ein amtliches Mandat.³⁶

Abgelehnt werden mehrmalige Wechsel zum einen, um dem unkollegialen Abwerben von Mandanten durch Anwälte entgegenzuwirken; zum andern damit (sachlich unbegründete) Verteidigungswechsel von beschuldigten Personen nicht erzwungen werden können. Ferner sind mehrmalige Wechsel aus Kostengründen soweit wie möglich zu vermeiden.

Stellt eine erbetene Verteidigung, die die amtliche Verteidigung abgelöst hat, dennoch ein *Begehren um erneute amtliche Bestellung in ihrer Person*, bieten sich folgende Möglichkeiten:

- ◆ Das Begehren wird **abgewiesen**, weil die beschuldigte Person darauf hingewiesen worden war, dass bei Niederlegung des erbetenen Verteidigungsmandats die frühere amtliche Verteidigung wieder bestellt würde.
- ◆ Das Begehren wird **gutgeheissen**, weil
 - die frühere amtliche Verteidigung nicht mehr bereit ist, wieder als amtliche Verteidigung eingesetzt zu werden;
 - sich das Strafverfahren auf unvorhergesehene Weise ausgeweitet hat.

2.2.2.2 Dahinfallen der Voraussetzungen vor Beendigung des Verfahrens

Fallen die Voraussetzungen, unter denen die Bestellung der amtlichen Verteidigung erfolgte, nachträglich (vor Beendigung des Verfahrens) dahin, erfolgt ein förmlicher Widerruf des Mandats durch das Büro für amtliche Mandate (auf Antrag der fallführenden Staatsanwaltschaft hin).

In Frage kommen:

- ◆ **Neue finanzielle Mittel**

Wenn im Fall von Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO die beschuldigte Person zu neuen Mitteln gelangt.
- ◆ **Änderung des Tatverdachts**

Der Tatverdacht relativiert sich insoweit, dass keine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme mehr droht (Art. 130 lit. b StPO e contrario).
- ◆ **Änderung des körperlichen oder geistigen Zustands bzw. Änderung aus „anderen Gründen“**

Der körperliche und/oder geistige Zustand verbessert sich so weit, dass die beschuldigte Person oder ihre gesetzliche Vertretung die Verfahrensinteressen eigenständig wahrnehmen kann. Dasselbe gilt, wenn der „andere Grund“, der eine Verteidigung indiziert hat, weggefallen ist (Art. 130 lit. c StPO e contrario).

³⁶ vgl. im Einzelnen dazu ZR 1994 Nr. 4

◆ **Kein persönlicher Auftritt der Staatsanwaltschaft**

Die Staatsanwaltschaft gibt bekannt, doch nicht vor dem erstinstanzlichen Gericht oder dem Berufungsgericht persönlich aufzutreten (Art. 130 lit. d StPO e contrario).

◆ **Abgekürztes Verfahren scheidet**

Scheidet das abgekürzte Verfahren bereits im Vorverfahren, ist eine allfällige amtliche Verteidigung zu widerrufen (Art. 130 lit. e StPO e contrario), soweit keine anderen Gründe für eine notwendige Verteidigung vorliegen. Dasselbe gilt, wenn das Gericht die Akten der Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines ordentlichen Verfahrens zurückgewiesen hat (Art. 362 Abs. 3 StPO). Da mit der Rückweisung gleichzeitig der Grund für die amtliche Verteidigung dahinfällt (Art. 134 Abs. 1 StPO), obliegt es – soweit keine anderer Grund für eine notwendige Verteidigung vorliegt – dem Gericht als Verfahrensleitung, das betreffende Mandat zu widerrufen.

◆ **Bagatelldelikt im Rechtsmittelverfahren**

Der Fall erweist sich im Rechtsmittelverfahren als Bagatelldelikt (Art. 132 Abs. 3 StPO).

2.3. Wechsel (Art. 134 Abs. 2 StPO)

2.3.1. Allgemein

Das Büro für amtliche Mandate überträgt (auf Antrag der beschuldigten Person bzw. der Staatsanwaltschaft) die amtliche Verteidigung einer anderen Person, wenn:

- ◆ das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung **erheblich gestört** ist oder
- ◆ eine wirksame Verteidigung **aus andern Gründen** nicht mehr gewährleistet ist.

Die beschuldigte Person kann durch bloße *Verweigerung der Zusammenarbeit* mit der Verteidigung keinen Verteidigungswechsel erzwingen.³⁷

Zurückhaltung gilt bei *umfangreichen oder komplexen Straffällen* und *nach längerer Ausübung des Mandats*. Dasselbe gilt, wenn in einem Verfahren *bereits einmal ein Verteidigungswechsel* erfolgte und das Verfahren bereits weit fortgeschritten ist und sich eine allfällige neue amtliche Verteidigung mit erheblichem Aufwand einarbeiten müsste.³⁸

Die *einseitige Niederlegung* des amtlichen Mandats durch die Verteidigung ist angesichts der durch hoheitlichen Akt begründeten Stellung *nicht zulässig*. Die Entlassung aus dem Mandat muss in jedem Fall durch das Büro für amtliche Mandate angeordnet werden.

³⁷ BGer, 14.7.2009, 1B_67/2009, E. 2.5

³⁸ Pra 1979 Nr. 261

Substituierung: Die vorübergehende Substituierung der amtlichen Verteidigung kann durch die untersuchungsführende Staatsanwaltschaft bewilligt werden. Der Antrag auf Bewilligung einer dauerhaften Substituierung ist dagegen dem Büro für amtliche Mandate vorzulegen.

2.3.2. Zum Anspruch auf wirksame (effiziente) Verteidigung im Allgemeinen

Der Anspruch auf eine wirksame, effektiv wahrgenommene Verteidigung ergibt sich aus Art. 32 Abs. 2 BV, Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK bzw. Art. 14 Ziff. 3 lit. d IPBPR.³⁹

Der Verteidigung kommt ein erhebliches Ermessen zu, und es obliegt ihr – in Absprache mit der beschuldigten Person – die Verteidigungsstrategie zu bestimmen. Eine Verletzung der grundrechtlich garantierten Rechte liegt indessen vor, wenn die Strafbehörden untätig dulden, dass die Verteidigung ihre anwaltlichen Pflichten *in schwerwiegender Weise vernachlässigt*. Im Falle offensichtlich ungenügender Verteidigungen sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Als *ultima ratio* ist die amtliche Verteidigung auszuwechseln.

Nicht massgebend ist, ob sich die ungenügende Verteidigung *nachweislich* zum Nachteil der beschuldigten Person auswirkt.

2.3.3. Zur erheblichen Störung des Vertrauensverhältnisses im Besonderen

Eine engagierte und effiziente Verteidigung kann nicht nur bei objektiver Pflichtverletzung der Verteidigung, sondern bereits bei einem erheblich gestörten Vertrauensverhältnis beeinträchtigt sein.

Nicht ausreichend ist ein rein subjektiver, nicht objektiv begründeter Vertrauensmangel bei der beschuldigten Person. Vielmehr müssen *konkrete Anhaltspunkte* für die erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses glaubhaft gemacht werden.⁴⁰

2.3.4. Verfahren

Das Verfahren findet schriftlich statt.

◆ Auf Begehren der beschuldigten Person

Ein entsprechendes Gesuch ist der untersuchungsführenden Staatsanwaltschaft einzureichen. Diese übermittelt den Antrag (► Formular Antrag um Wechsel) per E Mail und faxt das entsprechende Gesuch dem Büro für amtliche Mandate.

Die betroffene bisherige amtliche Verteidigung wird von der untersuchungsführenden Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme aufgefordert. Dabei kann die amtliche Verteidigung zu den erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen und sich über das Mandatsverhältnis äussern. Dadurch verstösst sie nach der Rechtsprechung nicht gegen das Anwaltsgeheimnis.⁴¹

³⁹ BGE 120 Ia 48 E. 2b/bb; ZR 2001 Nr. 5 mit Hinweisen; Pra 2002 Nr. 82 E. 2.2

⁴⁰ BGE 138 IV 161 E. 2.4

⁴¹ OG, 17.4.1998, UK980037

◆ **Auf Begehren der amtlichen Verteidigung**

Ein entsprechendes Gesuch ist der fallführenden Staatsanwaltschaft einzureichen. Diese übermittelt den Antrag (► Formular Antrag um Wechsel) per E-Mail und faxt das entsprechende Gesuch dem Büro für amtliche Mandate.

◆ **Von Amtes wegen**

Erachtet die fallführende Staatsanwaltschaft eine wirksame Verteidigung nicht (mehr) als gewährleistet, *hat sie die* beschuldigte Person und die amtliche Verteidigung zur Stellungnahme aufzufordern. Erscheinen mildere Massnahmen, wie eine Abmahnung, nicht Erfolg versprechend, hat sie von Amtes wegen einen Wechsel zu beantragen (► Formular Antrag um Wechsel).⁴²

Entscheid: Der Staatsanwalt für amtliche Mandate entscheidet mittels schriftlicher, beschwerdefähiger Verfügung.

2.3.5. Fallkonstellationen

◆ **Auf Begehren der beschuldigten Person**

Als nicht ausreichend für die Rechtfertigung eines Wechsels der amtlichen Verteidigung werden qualifiziert:

- *Unbegründet:*

Das Vorschlagsrecht für eine bestimmte amtliche Verteidigung ist einmalig und ein nachträglich geäussertes Anwaltswunsch bildet keinen Grund zum Wechsel der amtlichen Verteidigung (Büro für amtliche Mandate, 27.8.2012, 2012/1612).

- *rein subjektive Gründe, wie etwa:*

Gefühl der beschuldigten Person, ungenügend verteidigt zu werden, angeblich unsympathische Art der Verteidigung, Gefühl der beschuldigten Person, nicht ernst genommen zu werden.

- *pauschale, nicht substantiierte Vorwürfe, wie etwa:*

Verteidigung setze sich zu wenig ein, Verteidigung glaube der beschuldigten Person nicht, Verteidigung nehme die beschuldigte Person nicht ernst, Verteidigung weise Phasen eigentlicher Querulanz auf, Verteidigung habe ein seltsames Rechtsverständnis.

- *fehlende Instruktion der amtlichen Verteidigung durch die beschuldigte Person:*

Obschon eine sachgerechte, effektive Verteidigung voraussetzt, dass die beschuldigte Person ihre Verteidigung genügend instruiert, bildet die fehlende Instruktion alleine keinen ausreichenden Grund für einen Wechsel der amtlichen Verteidigung (OG, 17.4.1998, UK980037; OG, 11.9.1998, UK980125).

⁴² ZR 1999 Nr. 48 E. 3.1

- *keine vollständige Übersetzung sämtlicher Dokumente:*
Für die Übersetzung gilt der Grundsatz, dass lediglich diejenigen Schriftstücke und Äusserungen übersetzt werden müssen, die erforderlich sind, um ein faires Verfahren zu garantieren. Dasselbe gilt für die Aushändigung von Dokumenten (OG 15.5.1998, UK980080).
- *Verweigerung der Weiterleitung von Briefen der beschuldigten Person:*
Wenn die amtliche Verteidigung sich weigert, Briefe der beschuldigten Person weiterzuleiten, wenn sie dabei gegen das Gesetz verstossen hätte (OG, 17.4.1998, UK980037).
- *Weigerung, aussichtslose Prozesshandlungen wie Rechtsmittel oder Haftentlassungsgesuche vorzunehmen:*
Wenn die amtliche Verteidigung sich weigert, aufgrund ihrer eigenen Beurteilung der Rechtslage gewisse, von der beschuldigten Person gewünschte, rechtliche Schritte zu unternehmen. Die Verteidigung bestimmt die Art und Weise der Mandatsführung. Einer Verteidigung kann keine Prozessführung aufgezwungen werden, die nach ihrer Auffassung aussichtslos ist (OG, 31.10.1997, UK970208 mit Verweis auf BGE 116 Ia 105).

Wenn die amtliche Verteidigung auf eine Stellungnahme zum Haftentlassungsgesuch der beschuldigten Person verzichtet, weil das Haftentlassungsgesuch angesichts des bisherigen Verfahrens und der in Aussicht stehenden Strafe wenig Aussicht auf Erfolg hat (stv. Präsident des BGZ, 18.4.2002).

Wenn die amtliche Verteidigung kein Haftentlassungsgesuch stellt, so lange nicht eine gewisse Aussicht auf Gutheissung eines solchen Gesuchs besteht (stv. Präsident des BGZ, 18.1.2002; nicht beanstandet im Rekursentscheid OG, 25.2.2002, UK020011).
- *unterschiedliche Sprache:*
Kein Grund zum Wechsel der amtlichen Verteidigung besteht, wenn eine amtliche Verteidigung nicht die gleiche Sprache wie die beschuldigte Person spricht, da in solchen Fällen ein Dolmetscher beigezogen werden kann (OG, 07.12.2011, UP110037).
- *Weigerung zur Stellung von Ergänzungsfragen:*
Wenn die amtliche Verteidigung trotz Wunsch der beschuldigten Person bei Zeugeneinvernahmen keine Ergänzungsfragen stellt, kann dies Teil einer zielgerichteten Verteidigungsstrategie sein.
- *fachärztliche Begutachtung gegen den Willen der beschuldigten Person:*
Wenn die amtliche Verteidigung gegen den Willen einer (psychisch auffälligen) beschuldigten Person eine fachärztliche Begutachtung beantragt, kann dieser Antrag im wohlverstandenen Interesse der beschuldigten Person liegen (OG, 19.11.97, UK970216).
- *fehlendes Vertrauensverhältnis wegen Kommunikation durch Trennscheibe:*
Fehlendes Vertrauensverhältnis verneint, wenn die amtliche Verteidigung mit dem Beschuldigten in einem Raum mit Trennscheibe kommuniziert,

nachdem der Beschuldigte versucht hat, mit einem Sprung durch das Fenster Selbstmord zu begehen (OG, 7.12.2011, UP110037; bestätigt BGer, 8.2.2012, 1B_639/2011).

- *zu wenig Sozialbetreuung:*

Allein aus dem Umstand, dass der amtliche Verteidiger der zweimaligen Bitte des Beschuldigten, ihn im Gefängnis zu besuchen, nicht sofort nachgekommen ist, kann nicht der Schluss gezogen werden, dass eine sachgemässe Vertretung nicht mehr gewährleistet wäre (BGZ, 19.4.2011, DG100572, E. 1.2).

Hingegen Wechselgründe bejaht:

- *Glaube an die Schuld des Klienten und entsprechende Äusserungen vor Gericht:*

Weiss oder vermutet der Verteidiger, dass sein Mandant trotz der Bestreitung schuldig ist, hat er sich gegenüber den Behörden jeder diesbezüglichen Äusserung zu enthalten. Das Wissen oder die Meinung des Verteidigers hat in jedem Fall vor dem Auftrag zur Verteidigung zurückzutreten (BGE 138 IV 161 E. 2.5.4)

- *Weigerung der amtlichen Verteidigung ein grundlegendes Partizipationsrecht (Teilnahme an Zeugeneinvernahmen) in Anspruch zu nehmen (BGer, 26.10.2015, 1B_297/2015).*

◆ Auf Begehren der amtlichen Verteidigung

Macht die amtliche Verteidigung glaubhaft, dass sie eine wirksame Verteidigung nicht mehr zu gewährleisten vermag, ist das Mandat zu widerrufen.⁴³

Die amtliche Verteidigung **muss insbesondere gewechselt werden** bei

- *ernsthaften gesundheitlichen Problemen:*

Die amtliche Verteidigung muss ausgewechselt werden, wenn die Verteidigung ernsthafte, gesundheitliche Gründe geltend macht, die es ihr verunmöglichen, infolge Arbeitsunfähigkeit und anschliessender Rekonvaleszenzphase eine wirksame Vertretung zu gewährleisten.⁴⁴

- *Interessenkollision:*

Macht die amtliche Verteidigung eine Interessenkollision geltend, so ist dies von Amtes wegen zu berücksichtigen.⁴⁵ Eine Begründung kann verlangt werden, wenn Anzeichen eines Missbrauchs bestehen.

Als Gründe für einen Wechsel werden **ferner anerkannt:**

- Entstandene Freundschaft oder Feindschaft zwischen der amtlichen Verteidigung und der beschuldigten Person;
- von der Verteidigung glaubhaft vorgebrachte Erkenntnis, dass sie zur Strafverteidigung nicht geeignet sei.

⁴³ Pra 1979 Nr. 261

⁴⁴ OG, 27.2.1996, UK960029

⁴⁵ OG, 7.6.2001, UK010062

Als nicht hinreichend für die Mandatsniederlegung gelten:

- die aus der Sicht der Verteidigung bestehende Aussichtslosigkeit des Prozesses;
- rein subjektive Gefühle gegenüber der beschuldigten Person, wie Antipathie oder anderweitige negative Bewertungen (Wahrnehmung als mühsam und uneinsichtig);
- fehlende Instruktion der amtlichen Verteidigung durch die beschuldigte Person.⁴⁶

◆ **Von Amtes wegen**

Kein Grund für einen Wechsel der amtlichen Verteidigung stellt ein *ungebührliches Verhalten* derselben dar, soweit eine wirksame Verteidigung gewährleistet ist. Entsprechendes Verhalten ist disziplinarisch (Abmahnung, Disziplinarbusse) sowie aufsichtsrechtlich zu ahnden.

Kein Grund für einen Wechsel der amtlichen Verteidigung besteht, wenn die Verteidigung übermässigen Aufwand betreibt, soweit dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

3. Automatische Beendigung des Mandats

3.1. Allgemein

Bleiben die Voraussetzungen für die Anordnung der amtlichen Verteidigung bestehen, dauert diese *bis zum ordentlichen Abschluss des Strafverfahrens* im Kanton Zürich. Sie gilt auch für allfällige *Nebenverfahren* wie Beschwerden gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts und *Nachverfahren*, namentlich bei Entscheidungen nach Art. 363 ff. StPO.

Mit Erlass eines verfahrensabschliessenden Entscheids (im Vorverfahren bei Einstellung und Strafbefehl) endet die amtliche Verteidigung *automatisch*. Ein Antrag auf Widerruf durch die zuständige Verfahrensleitung ist nicht nötig.

Als Folge von **Sistierungen** des Strafverfahrens endet das Mandat nicht, doch wird es in der Regel provisorisch entschädigt. Anders verhält es sich, wenn eine Fortführung bzw. ein formeller Abschluss des Verfahrens (z.B. definitive Einstellung wegen absoluter Verjährung) absehbar ist.

3.2. Fallkonstellationen

◆ **Abschluss des Strafverfahrens durch Strafbefehl / Urteil / Einstellung**

Das Mandat endet, sobald das Strafverfahren vor kantonalen Instanzen rechtskräftig abgeschlossen ist (einschliesslich ordentlichem kantonalem Rechtsmittelverfahren).

⁴⁶ OG, 17.4.1998, UK980037; OG, 11.9.1998, UK980125

◆ **Entlassung aus der Haft**

Das Mandat endet in Fällen von Art. 130 lit. a StPO mit der Entlassung aus der Haft (vgl. B.1.4.1). Will die beschuldigte Person weiterhin amtlich verteidigt werden, so stellt sie bzw. ihre Verteidigung zuhanden des Büros für amtliche Mandate einen begründeten Antrag auf Anschlussbestellung mit Nachweis der Mittellosigkeit. Erkennt die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen das Vorliegen einer notwendigen Verteidigung, stellt sie dem Büro für amtliche Mandate von sich aus einen entsprechenden Antrag auf Anschlussbestellung.

Hinweis: Antizipierter Widerruf durch bedingte Bestellung während der Haftdauer. Mit dem Entlassungsbefehl wird die Verteidigung aufgefordert, die Honorarabrechnung dem fallzuständigen Staatsanwalt zukommen zu lassen, sofern keine Anschlussbestellung erfolgen soll.

◆ **ausserkantonale Abtretung**

Das Mandat endet mit dem Widerruf durch das Büro für amtliche Mandate, dem die Abtretung durch die fallführende Staatsanwaltschaft mitgeteilt wird.

C. Amtliche Verteidigung in jugendstrafrechtlichen Untersuchungs- und Vollzugsverfahren

1. Verteidigung in jugendstrafrechtlichen Untersuchungen

1.1. Vorbemerkung

Dem Jugendanwalt für amtliche Mandate kommt in jugendstrafrechtlichen Verfahren dieselbe Funktion zu wie dem Büro für amtliche Mandate in erwachsenenrechtlichen Untersuchungen (§ 155 Abs. 1 GOG).

Hinsichtlich amtlicher Verteidigung in jugendstrafrechtlichen Untersuchungen kann deshalb auf die vorstehenden Ausführungen zu den Strafverfahren gegen erwachsene Personen (Teil B) verwiesen werden, mit Ausnahme der folgenden Ausführungen zu den Bestellungsgründen:

1.2. Notwendige und amtliche Verteidigung, Wahlverteidigung

In jugendstrafrechtlichen Untersuchungen wahrt die oder der beschuldigte Jugendliche die eigenen Interessen selber und durch die gesetzliche Vertretung (Art. 24 lit. b JStPO; Art. 19 JStPO).

Eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt wird als amtliche Verteidigung der beschuldigten Person bestellt, wenn in Fällen notwendiger Verteidigung (Art. 24 JStPO; nachfolgend Ziff. 1.3 - 1.8) keine Wahlverteidigung besteht (Art. 25 Abs. 1 JStPO).⁴⁷

Die Bestellung einer amtlichen Verteidigung in Fällen nicht notwendiger Verteidigung (vgl. Art. 132 StPO) ist im Jugendstrafrecht nicht vorgesehen.

Stellt die Verfahrensleitung fest, dass die oder der urteilsfähige beschuldigte Jugendliche zwingend einer Verteidigung bedarf (Art. 24 JStPO), so wird sie oder er bei fehlender Wahlverteidigung unter Fristansetzung aufgefordert, eine solche zu mandatieren. Bei urteilsunfähigen, beschuldigten Jugendlichen, welche zwingend verteidigt werden müssen, wird die gesetzliche Vertretung zur Mandatierung einer Wahlverteidigung aufgefordert.

Ist die Ansetzung einer Frist nicht möglich (Untersuchungshaft, vorsorgliche Unterbringung), wurde innert Frist trotz Aufforderung keine amtliche Verteidigung bestellt (Art. 25 Abs. 1 lit. a und b JStPO) oder ist davon auszugehen, dass die oder der beschuldigte Jugendliche und die gesetzliche Vertretung nicht über die erforderli-

⁴⁷ Will eine in einem zivilrechtlichen Verfahren als Beiständin bestellte freiberufliche Rechtsanwältin Aufwendungen im Jugendstrafverfahren geltend machen, ist eine Bestellung als amtliche Verteidigung zu beantragen. Keine amtliche Verteidigung übernehmen können zivilrechtliche Beistände, welche zwar über einen anwaltlichen Fähigkeitsausweis verfügen, nicht aber im Register eingetragen sind (Art. 127 Abs. 5 StPO).

chen Mittel verfügen (Art. 25 Abs. 1 lit. c JStPO), beantragt die Verfahrensleitung unverzüglich beim Jugendanwalt für amtliche Mandate die Bestellung einer amtlichen Verteidigung (Art. 131 Abs. 1 StPO), nachdem sie allfällige Vorschläge betreffend der zu mandatierenden Person (Art. 133 Abs. 2 StPO) eingeholt hat.

Das Vorschlagsrecht (Art. 133 Abs. 2 StPO) ist ein relativ höchstpersönliches Recht: Die oder der urteilsfähige, beschuldigte Jugendliche kann selber eine Person vorschlagen (Art. 19 Abs. 2 JStPO).

Wahlverteidigung und amtliche Verteidigung vertreten ausschliesslich die Interessen der oder des beschuldigten Jugendlichen (Art. 128 StPO).⁴⁸ Dies gilt auch, wenn die gesetzliche Vertretung eine Wahlverteidigung beauftragt hat (Art. 23 und Art. 25 Abs. 1 lit. b JStPO). Die gesetzliche Vertretung kann als Partei (Art. 18 lit. b JStPO) eine eigene Rechtsbeistandschaft zur Vertretung ihrer Interessen beauftragen (Art. 127 Abs. 1 StPO).

Die Bestellung einer amtlichen Verteidigung hat zur Folge, dass der Kanton Zürich die Kosten vorschiesst: Wird die beschuldigte Person am Verfahrensende zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet, die Entschädigung für die amtliche Verteidigung zurückzuzahlen (Art. 135 Abs. 4 StPO). Zur Rückerstattung können im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht auch die Eltern verpflichtet werden (Art. 25 Abs. 2 JStPO).

1.3. Untersuchungs- oder Sicherheitshaft

Die oder der beschuldigte Jugendliche muss verteidigt werden, wenn sie oder er sich seit mehr als 24 Stunden in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft befindet (Art. 24 lit. c JStPO).

Die Frist von 24 Stunden für die Beantragung einer amtlichen Verteidigung wird in der Regel nur abgewartet, wenn bei Anordnung der Haft eine Entlassung innerhalb von 24 Stunden wahrscheinlich ist.

Der Jugendanwalt für amtliche Mandate bestellt die amtliche Verteidigung wegen Haft und befristet diese bis zur Entlassung der beschuldigten Person (bedingter Widerruf im Sinne von Art. 134 Abs. 1 StPO). Muss die beschuldigte Person zum Zeitpunkt der Haftentlassung aus einem anderen Grund verteidigt sein (Art. 24 lit. a, b, d oder e JStPO), stellt die Verfahrensleitung dem Jugendanwalt für amtliche Mandate Antrag auf Anschlussbestellung.

Bei Anordnung von Ersatzmassnahmen ist zu prüfen, ob die Interessenvertretung der beschuldigten Person ausreichend ist (Art. 24 Bst. b JStPO; unten C.1.6).

⁴⁸ In Jugendstrafverfahren ist die gesetzliche Vertretung des beschuldigten Jugendlichen Partei (Art. 18 Bst. b JStPO). Die Vertretung des Vaters in einem parallel laufenden Verfahren betreffend Zuteilung der elterlichen Sorge kollidiert mit den Interessen des Jugendlichen, dem eine strafrechtliche Unterbringung droht.

1.4. Vorsorgliche Unterbringung

Die oder der beschuldigte Jugendliche muss verteidigt werden, wenn sie oder er vorsorglich in einer Einrichtung untergebracht worden ist (Art. 24 lit. d JStPO; Art. 15 i.V. Art. 5 JStG).

Die amtliche Verteidigung wird bis zur Entlassung der beschuldigten Person aus der vorsorglichen Unterbringung bestellt (bedingter Widerruf im Sinne von Art. 134 Abs. 1 StPO). Massgebend für den Widerrufszeitpunkt des amtlichen Mandates ist die formelle Entlassung durch die Jugendanwaltschaft, unabhängig davon, ob sich die beschuldigte Person in der Einrichtung aufhält oder nicht (vgl. Art. 24 lit. a JStPO; C.1.5.2).

Muss die beschuldigte Person zum Zeitpunkt der Entlassung aus einem anderen Grund verteidigt sein (Art. 24 lit. a, b, d oder e JStPO), stellt die Verfahrensleitung Antrag auf Anschlussbestellung.

1.5. Drohender Freiheitsentzug oder drohende Unterbringung

Die oder der beschuldigte Jugendlicher muss verteidigt werden, wenn ihr oder ihm ein Freiheitsentzug von mehr als einem Monat oder eine Unterbringung droht (Art. 24 lit. a JStPO). Ausschlaggebend ist nicht die abstrakte Straf- oder Massnahmedrohung, sondern die im Einzelfall konkret drohende Sanktion.⁴⁹

1.5.1. Drohender Freiheitsentzug

Eine Verteidigung ist notwendig, wenn der beschuldigten, zur Tatzeit über 15-jährigen Person (Art. 25 Abs. 1 JStG) ein unbedingter Freiheitsentzug von mehr als einem Monat oder ein bedingter Freiheitsentzug von mehr als drei Monaten droht.⁵⁰

Soll eine persönliche Leistung, auch wenn sie mit der Verpflichtung, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten verbunden ist (Art. 23 JStG), oder eine Busse (Art. 24 JStG) verhängt werden, ist keine Verteidigung notwendig.

1.5.2. Drohende Unterbringung

Eine Unterbringung kann der oder dem beschuldigten Jugendlichen bereits vor deren Anordnung drohen. In diesem Fall muss sie oder er verteidigt werden (Art. 24 lit. a JStPO).

Eine Verteidigung ist nicht notwendig, wenn die Unterbringung der beschuldigten Person aufgrund von deren persönlichen Situation, deren Vorakten und der zu untersuchenden Delikte nur eine von verschiedenen vertieft zu prüfenden Handlungsmöglichkeiten darstellt. Die Anordnung einer ambulanten Abklärung oder ambulanten Begutachtung allein bedeutet deshalb nicht, dass die beschuldigte Person verteidigt sein muss, auch wenn Fragen hinsichtlich einer allfälligen Unterbringung ge-

⁴⁹ JOSITSCH/RIESEN-KUPPER/MURER MIKOLÁSEK, Art. 24 N 5; HEBEISEN in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER, Art. 24 JStG N 2; OG, 10.4.2014, UP140014

⁵⁰ JOSITSCH/RIESEN-KUPPER/MURER MIKOLÁSEK, Art. 24 N 18; KG SG, 22.8.2013, ST.2013.7

stellt werden. Eine Unterbringung droht erst dann, wenn konkrete Schritte für deren Umsetzung unternommen werden.

Dasselbe gilt auch, solange die oder der beschuldigte Jugendliche nach Anordnung einer vorsorglichen Unterbringung nicht formell entlassen worden ist, unabhängig davon, ob sie oder er sich tatsächlich in der bestimmten Einrichtung aufhält oder nicht (vgl. C.1.4).

1.5.3. Einschätzung der Verfahrensleitung

Die Verfahrensleitung hält ihre Einschätzung nicht in Verfügungsform fest, sondern beantragt beim Eintritt notwendiger Verteidigung die Bestellung einer amtlichen Verteidigung, sofern keine Wahlverteidigung bestimmt ist.

Die Bestellung einer amtlichen Verteidigung gestützt auf Art. 24 lit. a JStPO erfolgt ohne Befristung des Mandates.

1.6. Interessenwahrung

Die oder der beschuldigte Jugendliche muss verteidigt werden, wenn sie oder er die Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann und auch die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist (Art. 24 lit. b JStPO). Dafür können persönliche Gründe sprechen oder auch fallbezogene sachliche Gründe. In diesem Zusammenhang ist auch der Schwere des Tatvorwurfes angemessen Rechnung zu tragen.⁵¹

Bei der Beurteilung der Interessenwahrung ist eine Gesamtwürdigung im Einzelfall vorzunehmen: Die Schwierigkeiten des Straffalles sind an den persönlichen Fähigkeiten der beschuldigten Person und ihrer gesetzlichen Vertretung zu messen. Als persönliche Aspekte einzubeziehen sind insbesondere die Schulbildung, die intellektuellen Fähigkeiten, die Kenntnis des schweizerischen Rechtssystems sowie die psychische Verfassung der beschuldigten Person und ihrer gesetzlichen Vertretung. Zu klären ist auch, ob zwischen den Interessen der beschuldigten Person und ihrer gesetzlichen Vertretung eine Kollision besteht. In fallbezogener, sachlicher Hinsicht ist zu prüfen, ob es besondere Schwierigkeiten bei der Erstellung des Sachverhaltes, bei der rechtlichen Würdigung oder bei der Bestimmung der Sanktion gibt und wie komplex das Verfahren insgesamt erscheint.

Dabei ist zu beachten, dass notwendige Verteidigung mit der Gültigkeit von Beweiserhebungen verbunden (Art. 131 Abs. 3 StPO) und auf Ausnahmefälle beschränkt ist (Art. 24 lit. a, c bis e JStPO; vgl. Art. 130 StPO). Die oder der beschuldigte Jugendliche kann zudem – losgelöst von der Verteidigung – eine Vertrauensperson beiziehen (Art. 13 JStPO).

Wegen Übertretungen oder bei geringer Tatschwere ist in der Regel keine Verteidigung notwendig.⁵²

⁵¹ vgl. BGE 138 IV 35

⁵² vgl. OG, 10.4.2014, UP140014 (Sachbeschädigung Fr. 2'000.--) und OG, 14.6.2013, SU130001 (Widerhandlung gegen Polizeiverordnung); bei Verkehrsregelverletzungen gemäss Art. 90 Ziff. 1 SVG kann der Kollisionsbeteiligte, der bloss Sachschaden erlitten hat, sich nicht als Privatkläger am Strafverfahren beteiligen (BGE 138 IV 258 E. 3.2), haftpflichtrechtliche Auseinandersetzungen sind nicht Aufgabe der amtlichen Verteidigung.

Eine Verteidigung ist im Regelfall auch nicht alleine deshalb notwendig, weil

- ◆ von Beteiligten verschiedene Tatabläufe geschildert werden,
- ◆ von der oder dem beschuldigten Jugendlichen eine Beteiligung an der Tat bestritten wird,⁵³
- ◆ eine mitbeschuldigte Person oder das Opfer anwaltlich vertreten ist,⁵⁴
- ◆ Ersatzmassnahmen (Art. 237 StPO) angeordnet werden,⁵⁵
- ◆ eine ambulante Begutachtung der oder des beschuldigten Jugendlichen angeordnet wird,⁵⁶
- ◆ vorsorglich eine ambulante Massnahme angeordnet wird,⁵⁷
- ◆ vorsorglich ein Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot (Art. 5 JStG, Art. 16a JStG) angeordnet wird,⁵⁸
- ◆ die oder der beschuldigte Jugendliche und die gesetzliche Vertretung eine unterdurchschnittliche Schulbildung oder unterdurchschnittliche intellektuelle Fähigkeiten haben,
- ◆ mit den hiesigen Gepflogenheiten oder mit dem schweizerischen Rechtssystem wenig vertraut sind oder
- ◆ bei einer Verurteilung mittel- bis langfristige berufliche Folgen möglich sind.⁵⁹

Dasselbe gilt bei psychischen Schwierigkeiten oder Überforderung der gesetzlichen Vertretung bei der Erziehung. Sprachprobleme können in der Regel mit dem Beizug eines Dolmetschers überwunden werden.⁶⁰

Dagegen muss die oder der beschuldigte Jugendliche in der Regel bei folgenden Konstellationen verteidigt werden:

- ◆ Es ist eine nicht mehr leichte Tat zu untersuchen und es bestehen offensichtliche Interessenkonflikte zwischen der oder dem beschuldigten Jugendlichen und

⁵³ BGer, 12.4.2013, 1B_112/2013, E. 3.4

⁵⁴ OG, 9.2.2016, UP150048: Es bestehen sachlich gerechtfertigte Gründe für eine Ungleichbehandlung der beschuldigten Person und der Privatklägerschaft.

⁵⁵ Ersatzmassnahmen können mittels Electronic Monitoring überwacht werden (Art. 237 Abs. 3 StPO). Massgebend sind die tatsächliche Beschränkung der persönlichen Freiheit und deren voraussichtliche Dauer (s. auch Art. 51 StGB, Anrechnung von Ersatzmassnahmen; BGer, 24. April 2014, 1B_105/2014).

⁵⁶ s. oben C.1.5.2

⁵⁷ Ambulante Massnahmen können mit Weisungen verbunden werden, deren Einhaltung mittels Electronic Monitoring überwacht wird (Art. 5 JStG, Art. 16a JStG); massgebend sind die tatsächliche Beschränkung der persönlichen Freiheit und deren voraussichtliche Dauer.

⁵⁸ Kontakt- oder Rayonverbote können mittels Electronic Monitoring überwacht werden (Art. 16a Abs. 4 JStG). Massgebend sind die tatsächliche Beschränkung der persönlichen Freiheit und deren voraussichtliche Dauer.

⁵⁹ BGer, 11.1.2016, 1B_402/2015

⁶⁰ BGer, 6.12.2012, 1B_555/2012, E. 3.2; OG, 5.2.2015, UP140057; OG, 10.4.2014, UP140014

der gesetzlichen Vertretung, beispielsweise wenn der gesetzliche Vertreter Opfer der zu untersuchenden Körperverletzung ist. Differenzen zwischen der oder dem heranwachsenden beschuldigten Jugendlichen und der gesetzlichen Vertretung oder anderen im gleichen Haushalt wohnenden Personen genügen dagegen nicht.

- ◆ Es bestehen Zweifel daran, dass die oder der beschuldigte Jugendliche und die gesetzliche Vertretung das Wesen eines Strafverfahrens überhaupt erkennen können.⁶¹
- ◆ Die oder der beschuldigte Jugendliche bestreitet den Vorwurf der Nötigung bei sexuellen Handlungen.⁶²

1.7. Hauptverhandlung

Die oder der beschuldigte Jugendliche muss verteidigt werden, wenn die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt an der Hauptverhandlung persönlich auftritt (Art. 24 lit. e JStPO).

Notwendige Verteidigung besteht dem Wortlaut nach erst anlässlich der Hauptverhandlung, an welcher die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt teilnimmt.

Beabsichtigt die Verfahrensleitung, Anklage zu erheben und rechnet sie damit, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, kann im Hinblick auf Art. 24 lit. e JStPO bereits vor Ende des Vorverfahrens die Bestellung einer amtlichen Verteidigung beantragt werden, wenn keine Wahlverteidigung besteht. Dadurch wird erreicht, dass die Verteidigung allfällige Beweisanträge noch vor Abschluss der Untersuchung stellen kann.

1.8. Übergangstäter ("gemischte Fälle")

Als Übergangstäter werden Personen bezeichnet, welche vor und nach Vollendung ihres 18. Altersjahres eine oder mehrere Straftaten begangen haben.

Wurde das Verfahren eingeleitet, bevor eine nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat bekannt wurde, bleibt die Jugendanwaltschaft für den "gemischten Fall" zuständig und die Jugendstrafprozessordnung bleibt anwendbar (Art. 3 Abs. 2 Satz 4 JStG).⁶³ Eine Aufspaltung der verfahrensrechtlichen Vorschriften findet nicht statt.⁶⁴

Hinsichtlich der Strafen gilt bei "gemischten Fällen" das Erwachsenenstrafrecht (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 JStG; Art. 49 Abs. 3 StGB). Jedoch ist die diejenige erwachsenen-

⁶¹ vgl. Art. 130 Abs. 1 lit. c StPO; LIEBER in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 130 N 19; die Verhandlungsfähigkeit ist nur ausnahmsweise zu verneinen, etwa wenn die beschuldigte Person und die gesetzliche Vertretung nicht in der Lage sind, der Verhandlung zu folgen, die erhobenen Vorwürfe zu verstehen und zu diesen vernunftgemäss Stellung zu nehmen (BGer, 23.10.2015, 1B_314/2015).

⁶² vgl. BGE 138 IV 35

⁶³ BGE 135 IV 206: Ausnahme bei Schwerstkriminalität

⁶⁴ BGer, 26.3.2015, 1B_62/2015; OG, 21. August 2013, UB130088

oder jugendstrafrechtliche Massnahme anzuordnen, die nach den Umständen erforderlich ist (Art. 3 Abs. 2 Satz 4 JStG).

Übergangstäter, bei welchen die Jugendanwaltschaft die Untersuchung leitet, müssen verteidigt werden, wenn

- ◆ sie sich mehr als 24 Stunden in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft befinden (Art. 24 lit. c JStPO),
- ◆ sie vorsorglich untergebracht worden sind (Art. 24 lit. d JStPO),
- ◆ ihnen eine gewisse Freiheitsstrafe droht. Übergangstäter werden ausschliesslich mit einer erwachsenenrechtlichen Freiheitsstrafe bestraft (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 JStG). Bezüglich notwendiger Verteidigung ist nicht Art. 130 lit. b StPO (drohende Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr), sondern Art. 24 lit. a JStPO anwendbar. Es ist deshalb eine hypothetische Beurteilung vorzunehmen, ob dem Übergangstäter unter Einbezug aller vor und nach dem 18. Altersjahr begangenen Straftaten nach JStG ein bedingter Freiheitsentzug von mehr als einem Monat oder eine unbedingte Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten drohen würde (Art. 24 lit. a JStPO),
- ◆ ihnen eine jugendstrafrechtliche Unterbringung, eine erwachsenenrechtliche stationäre therapeutische Massnahme oder eine Verwahrung droht (Art. 24 lit. a JStPO)
- ◆ sie ihre eigenen Verfahrensinteressen nicht alleine wahren können (Art. 24 lit. b JStPO) oder
- ◆ die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt an der Hauptverhandlung persönlich auftritt (Art. 24 lit. e JStPO).

2. Amtliche Verteidigung in jugendstrafrechtlichen Vollzugs- und Massnahmeänderungsverfahren

2.1. Amtliche Verteidigung für die verurteilte Person im Vollzug

Die Jugendstrafprozessordnung regelt auch den Vollzug der gegen verurteilte Jugendliche verhängten Sanktionen (Art. 1 JStPO). Für diesen sind die Jugendanwaltschaften zuständig (Art. 42 Abs. 1 JStPO i.V. § 110 Abs. 1 GOG, § 33 Abs. 1 StJVG).

Die Bestellung einer amtlichen Verteidigung für eine jugendstrafrechtlich verurteilte Person (Art. 3 Abs. 1 JStG) ist gestützt auf Art. 24 lit. b JStPO vorzunehmen.⁶⁵

Inhaltlich ist der Anspruch nach den Voraussetzungen von Art. 29 Abs. 3 BV und § 16 Abs. 2 VRG zu beurteilen. Die Bestellung erfolgt unter folgenden kumulativen Voraussetzungen:

- ◆ Es besteht keine Wahlverteidigung (Art. 25 Abs. 1 lit. a und b JStPO);

⁶⁵ BGer, 29.9.2011, 6B_532/2011; OG, 7.6.2012, UP120007

- ◆ die verurteilte Person stellt gegenüber der Jugendanwaltschaft einen entsprechenden Antrag oder diese beantragt die Bestellung beim Jugendanwalt für amtliche Mandate;
- ◆ die angestrebte Änderung oder Aufhebung der Sanktion ist nicht aussichtslos. Anhaltspunkte für die Beurteilung sind vorab die seit der Anordnung oder der letzten gerichtlichen Überprüfung der Massnahme verstrichene Zeit und eine inzwischen eingetretene allfällige Änderung der Verhältnisse;
- ◆ die bedürftige Person ist im Hinblick auf die Tragweite des zu fällenden Entscheides und die Schwierigkeiten der damit verbundenen Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Art auf einen Rechtsbeistand angewiesen. Die Bestellung einer amtlichen Verteidigung erfolgt dem entsprechend nicht für das ganze Vollzugsverfahren sondern nur im Hinblick auf eine bestimmte Fragestellung. Bei ambulanten Massnahmen dürfte eine amtliche Verteidigung angesichts der Tragweite kaum zu bestellen sein;
- ◆ bei minderjährigen Verurteilten ist auch die gesetzliche Vertretung nicht in der Lage, die Interessen der oder des Jugendlichen ausreichend zu wahren, und
- ◆ die verurteilte Person sowie allfällig dieser gegenüber unterstützungspflichtige Dritte⁶⁶ verfügen nicht über die finanziellen Mittel zur Bezahlung eines Anwaltes (Art. 25 Abs. 1 lit. c JStPO).

Die folgenden Vollzugsanordnungen erfordern nicht per se die Bestellung einer amtlichen Verteidigung:

- ◆ die vorübergehende Einweisung einer Person, für welche das Gericht eine offene Unterbringung (Art. 15 Abs. 1 JStG) angeordnet hat, in eine geschlossene Einrichtung (Art. 42 JStPO)⁶⁷;
- ◆ die jährliche Überprüfung einer Unterbringung (Art. 19 Abs. 1 JStG);
- ◆ die Anordnung von Sicherheitshaft gegenüber der verurteilten Person (Art. 440 StPO, § 22 und § 22a StJVG);
- ◆ die Verweigerung der bedingten Entlassung aus dem Freiheitsentzug (Art. 28 Abs. 2 JStG);
- ◆ die Verweigerung der Umwandlung eines Freiheitsentzuges von bis zu drei Monaten in eine persönliche Leistung von gleicher Dauer (Art. 26 JStG).

Bei der Beurteilung eines Gesuches um Aufhebung einer Unterbringung (Art. 19 Abs. 1 JStG) sind deren maximal verbleibende Dauer (Art. 19 Abs. 2 JStG) sowie deren Art (offen oder geschlossen i.S. Art 15 JStG) zu berücksichtigen.

Ein Gesuch um Aufhebung der Unterbringung muss für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung noch nicht eingereicht sein. Es genügt, dass die oder der Verurteilte die Aufhebung erreichen will und um die Bestellung einer Verteidigung für die

⁶⁶ Die Unterhaltspflicht der Eltern sowie von Stiefeltern gegenüber minderjährigen Kindern und gegenüber mündigen Kindern in Ausbildung (Art. 277f. ZGB) umfasst auch Prozesskosten (BGE 127 I 202; Hauri, Diss., S. 194 f.; Ruckstuhl in: NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER, Art. 132 StPO N. 25); zum prozessualen Notbedarf s. unten D.1.5.; bei Bestellung einer amtlichen Verteidigung schiesst der Kanton Zürich die Kosten vor (Art. 135 Abs. 4 StPO; Art. 25 Abs. 2 JStPO).

⁶⁷ GÜRBER/HUG/SCHLÄFLI in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER, Art. 15 JStG N 11

Einleitung des förmlichen Verfahrens, welches durch Verfügung abgeschlossen wird, ersucht.

Der Anspruch auf amtliche Verteidigung besteht bereits im Vollzugsverfahren, nicht erst in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren.

2.2. Amtliche Verteidigung für die verurteilte Person im Massnahmeänderungsverfahren

Der Anspruch auf amtliche Verteidigung der verurteilten Person im Massnahmeänderungsverfahren (Art. 18 JStG) und die Bestellung erfolgen unter den unter Ziff. C.2.1. skizzierten Voraussetzungen.

Ordnet die Jugendanwaltschaft bei Änderung der Verhältnisse eine Begutachtung an oder ersetzt sie die angeordnete Massnahme im Rahmen eines Nachverfahrens durch eine andere gleichwertige oder leichtere Massnahme, ist im Regelfall davon auszugehen, dass kein Anspruch auf die Bestellung einer amtlichen Verteidigung besteht, so bei

- ◆ Ersetzung der Unterbringung durch ambulante Schutzmassnahmen,
- ◆ Änderung einschliesslich zusätzlicher Anordnung einer ambulanten Schutzmassnahme (z.B. zusätzliche Anordnung einer ambulanten Behandlung bei bestehender persönlicher Betreuung) oder
- ◆ Anordnung einer Begutachtung, auch wenn Fragen hinsichtlich einer allfälligen Unterbringung gestellt werden.

Ordnet die Jugendanwaltschaft im Rahmen des Massnahmeänderungsverfahrens vorsorglich⁶⁸ eine härtere, in die Zuständigkeit des Jugendgerichtes fallende Massnahme an, ist davon auszugehen, die verurteilte Person könne ihre Interessen nicht ausreichend wahren, wenn sie

- ◆ bei bestehender ambulanter Schutzmassnahme vorsorglich untergebracht wird,
- ◆ bei bestehender offener Unterbringung (Art. 15 Abs. 1 JStG) vorsorglich (nicht vorübergehend) geschlossen untergebracht wird (Art. 15 Abs. 2 JStG).

2.3. Neue Untersuchung während laufendem Vollzugs- oder Massnahmeänderungsverfahren

Wird gegen einen Jugendlichen, welcher sich im Vollzug einer jugendstrafrechtlichen Massnahme, bspw. einer jugendgerichtlich angeordneten Unterbringung, befindet, eine neue Strafuntersuchung eröffnet, ist eine amtliche Verteidigung in der neuen Untersuchung nur zu bestellen, wenn die beschuldigte Person in der neuen Untersuchung verteidigt sein muss (Art. 24 JStPO; vgl. vorne C.1).

Wird eine amtliche Verteidigung für die neue Strafuntersuchung bestellt, umfasst deren Mandat auch, dass diese sich im Rahmen ihrer Abklärungen der persönlichen Verhältnisse des beschuldigten Jugendlichen und ihrer Meinungsbildung zum vor-

⁶⁸ Art. 5 JStG; OG BE, 9.1.2015, BK 14 438

gesehenen Abschluss der Untersuchung mit dem Vollzug der parallel laufenden Massnahme auseinandersetzt.

Soll die für die Untersuchung bestellte amtliche Verteidigung den Jugendlichen auch im Vollzugs- oder in einem Massnahmeänderungsverfahren vertreten, wird – bei Vorliegen der Voraussetzungen (vgl. C.2) – eine separate Bestellung im entsprechenden Verfahren vorgenommen.

3. Unentgeltliche Rechtsbeistandschaft in Verfahren betreffend Beiträge an die Massnahmevollzugskosten

Die Festsetzung von allfälligen Beiträgen an die Kosten vorsorglicher und definitiver Massnahmen⁶⁹ ist Aufgabe der Jugendanwaltschaft als Vollzugsbehörde.⁷⁰ Die Oberjugend-anwaltschaft entscheidet bei Einsprachen.

Der Anspruch von verpflichteten Personen auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft richtet sich nach § 16 Abs. 2 VRG. Eine Bestellung erfolgt, wenn das Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, die Person nicht in der Lage ist, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren, ihr aber die nötigen finanziellen Mittel zur Bezahlung einer Rechtsbeistandschaft fehlen.⁷¹

Der Sachverhalt wird von Amtes wegen ermittelt. Bei der Prüfung der sachlichen Voraussetzungen ist deshalb ein strenger Massstab anzulegen.⁷²

Der Jugendanwalt für amtliche Mandate entscheidet auf Gesuch hin über die Bestellung.

Die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft für eine verpflichtete Person hat zur Folge, dass der Kanton Zürich die Kosten vorschiesst: Es besteht - wenn die Person dazu in der Lage ist - eine Rückzahlungspflicht innerhalb von zehn Jahren (§ 16 Abs. 4 VRG).

⁶⁹ Art. 45 Abs. 4 und 5 JStPO; BGer, 13.5.2013, 6B_739/2012 E.2; VGer, 27.10.2011, VB.2011.000519; VGer, 4.6.2014, VB.2014.0087

⁷⁰ Art. 42 Abs. 1 JStPO; § 33 Abs. 1 JStVG; § 37 StJVG; § 40f. JStV

⁷¹ VGer, 20.6.2013, VB.2013.00329; zu den Voraussetzungen unentgeltlicher Rechtsbeistandschaft gemäss § 16 Abs. 2 VRG vgl. PLÜSS in GRIFFEL, §§ 74ff. zu § 16; zum prozessualen Notbedarf s. oben E.1.5.

⁷² BGE 125 V 32 E. 2; vgl. auch BGer, 9.10.2013, 6B_845/2013

D. Unentgeltliche Rechtspflege

1. Bestellung der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft

1.1. Grundsatz (Art. 136 i.V.m. Art. 133 Abs. 1 StPO)

Die unentgeltliche Rechtsbeistandschaft wird von der im jeweiligen Verfahrensstadium zuständigen Verfahrensleitung bestellt. *Im Vorverfahren* liegt die Verfahrensleitung bei der Staatsanwaltschaft (Art. 16 Abs. 2 StPO) bzw. Jugendanwaltschaft (Art. 30 JStPO). Analog der amtlichen Verteidigung obliegt es der Oberstaatsanwaltschaft bzw. Oberjugend-anwaltschaft unter gegebenen Voraussetzungen eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft zu bestellen (§ 155 Abs. 1 lit. a und b GOG).

Im Bereich der Strafverfolgung Erwachsene ist das bei der Oberstaatsanwaltschaft angesiedelte **Büro für amtliche Mandate**, das vom *Staatsanwalt für amtliche Mandate* geleitet wird, für die Bestellung der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaften zuständig. In Jugendstrafverfahren ist der bei der Oberjugend-anwaltschaft angegliederte **Jugendanwalt für amtliche Mandate** für die Bestellung zuständig.

Führen sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Jugendanwaltschaft Verfahren in Bezug auf denselben Sachverhalt, wird die unentgeltliche Rechtsbeistandschaft separat durch das Büro für amtliche Mandate bzw. den Jugendanwalt für amtliche Mandate bestellt.

Die betreffende Zuständigkeitsordnung gilt während des gesamten Vorverfahrens bis zur Anklageerhebung. Dasselbe gilt, wenn die Privatklägerschaft in diesem Zeitraum eine Person als Anwalt oder Anwältin mandatiert hat, die einen Antrag auf Einsetzung als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft stellt (Mandatsumwandlung).

1.2. Übergang der Verfahrensleitung

Mit der Anklageerhebung geht die Verfahrensleitung von der Staatsanwaltschaft auf das Gericht über (Art. 328 Abs. 2 StPO). Ab diesem Zeitpunkt ist mithin die gerichtliche Verfahrensleitung für die Bestellung von unentgeltlichen Rechtsbeistandschaften und damit zusammenhängende Entscheide (Widerrufe, Verteidigungswechsel, Entschädigungen) zuständig.

1.3. Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft

Die unentgeltliche Rechtsbeistandschaft stellt einen Pfeiler der unentgeltlichen Rechtspflege dar, sodass deren Bestellung unter gegebenen Voraussetzungen im Rahmen der Gutheissung eines diesbezüglichen *Gesuchs* angeordnet wird. Geschädigte Personen sind gegebenenfalls über ihre diesbezüglichen Rechte zu *informieren* (Art. 107 Abs. 2 StPO).

Liegen die materiellen Voraussetzungen für eine Bestellung vor, kann ausnahmsweise eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft *von Amtes* wegen angeordnet wer-

den⁷³, wenn eine Sicherstellung der Interessen der Privatklägerschaft nicht auf andere Weise möglich ist (Hinweis auf Möglichkeit, ein Gesuch zu stellen, Meldung an Vormundschaftsbehörde, Hinweis auf Opferhilfestelle).

Da die Bestellung der Rechtsbeistandschaft eine formelle Parteistellung der geschädigten Person voraussetzt, muss ein Strafverfahren bereits eröffnet worden sein.

1.3.1. Privatklägerschaft

Erforderlich ist gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO, dass sich die geschädigte Person als Privatklägerschaft konstituiert hat. Vorausgesetzt wird gemäss Art. 118 Abs. 1 StPO, dass die geschädigte Person ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Zivilklägerin zu beteiligen. Der Anwendungsbereich der unentgeltlichen Rechtspflege beschränkt sich auf die Durchsetzung der mit der Straftat konnexen privatrechtlichen Ansprüche.⁷⁴ Als Erklärung gelten der Strafantrag und anderweitige protokollierte mündliche oder schriftliche Erklärungen. Da eine solche Erklärung bis zum Abschluss des Vorverfahrens gestellt werden kann, schadet es nicht, wenn die betreffende Erklärung erst mit dem Ersuchen um unentgeltliche Rechtspflege bei der Staatsanwaltschaft eingereicht wird (► Formular Antrag betreffend Zivilansprüche).

Als Privatklägerschaft in Betracht kommen nur geschädigte Personen im Sinne von Art. 115 StPO. Demgemäss gelten Personen als geschädigt, die durch ein Delikt in ihren *Rechten unmittelbar verletzt* worden sind (Abs. 1) oder *strafantragsberechtigt* sind (Abs. 2). Dazu zählen die Personen, deren Rechtsgüter durch die tatbestandsmässige Handlung beeinträchtigt werden. Bei Straftatbeständen, die öffentliche Interessen schützen, können unter Umständen auch jene Personen als geschädigt gelten, deren private Interessen unmittelbar mitbeeinträchtigt werden.⁷⁵ Angehörige von verletzten Personen sind an sich nicht als Rechtsgutsträger unmittelbar verletzt, doch kommen sie zur Durchsetzung eigener Zivilansprüche als Privatklägerschaft in Betracht (Versorgerschaden). Bei getöteten Personen können Opferangehörige als deren Rechtsnachfolger Zivilansprüche des Opfers selbst geltend machen.

Andere Verfahrensbeteiligte (Art. 105 StPO) haben keinen Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft im Sinne von Art. 136 StPO.

1.3.2. Zivilklage

Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege besteht nach dem Willen des Gesetzgebers nur für Privatklägerschaften, die adhäsionsweise Zivilansprüche geltend machen. Geschädigte Personen, die lediglich als Strafkörper am Verfahren teilnehmen wollen und in einem Zivilverfahren ihre Forderungen geltend machen, haben demgemäss im Strafverfahren keinen Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsbeistand-

⁷³ vgl. HAURI, S. 79 ff.; KassG, 26.8.2004, AD030001, E. II; OG, 9.2.2016, UP150048 E. 6.2.5: Die Bestellung erfolgt nicht unabhängig von der Voraussetzung der Mittellosigkeit, sondern kann einzig ausnahmsweise zunächst ohne eigenes Gesuch der Privatklägerschaft vorgenommen werden.

⁷⁴ vgl. OG, 1.06.2011, K100143, E. 4.1

⁷⁵ vgl. LIEBER in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 115 N 2 mit Hinweisen

schaft.⁷⁶ Sie können unter gegebenen Voraussetzungen bei den Opferhilfestellen eine juristische Unterstützung erlangen (Art. 14 OHG).

Kasuistik:

- ◆ Abgetretene Forderungen können nicht adhäsionsweise im Strafverfahren geltend gemacht werden. Eine Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zur Durchsetzung der Zivilansprüche fällt mangels Beschwerdelegitimation nicht in Betracht (OG, 03.5.2013, UE120083).

1.3.3. Mittellosigkeit

1.3.3.1 Allgemeines

Die erforderliche Mittellosigkeit ist im gleichen Sinne wie bei Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO auszulegen: Massgebend ist, ob die Person in der Lage ist, für die Anwaltskosten aufzukommen, ohne Mittel zu beanspruchen, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie erforderlich sind (BGE 128 I 225 E. 2.5.1). Dabei ist von einem sog. *erweiterten zivilprozessualen Notbedarf* auszugehen, der die tatsächlich verfügbaren Einkommens- sowie Vermögensverhältnisse berücksichtigt. Vom Grundbetrag wird ein Zuschlag von 20% gewährt und ausgewiesene Verpflichtungen werden grundsätzlich berücksichtigt.⁷⁷

Zur Beurteilung der Mittellosigkeit hat die Privatküglerschaft ihre *finanziellen Verhältnissen* umfassend darzulegen (► Formular Erklärung der finanziellen Situation) und soweit wie möglich mit Unterlagen (Lohnausweis, Steuerrechnung, Renten/Lohnausweis) zu belegen. Anders verhält es sich, wenn sich die Mittellosigkeit aus den Akten ergibt. Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten kann zur Folge haben, dass die Bedürftigkeit verneint wird.⁷⁸

Besteht eine *Rechtsschutzversicherung*, welche die Kosten eines anwaltlichen Beistandes übernimmt (Kostengutsprache), besteht unabhängig von den finanziellen Verhältnissen *kein* Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft.⁷⁹

1.3.3.2 Berechnung

Bei der Berechnung des Grundbedarfs wird vom *betriebsrechtlichen Notbedarf* ausgegangen und das gesamte Einkommen den monatlichen Fixkosten gegenübergestellt. Können angesichts der Einkommensverhältnisse, die (vorläufig zu tragenden) Anwaltskosten nicht vollumfänglich gedeckt werden, ist zu prüfen, ob zu diesem Zweck ein Verbrauch von (liquiden) Vermögensanteilen zumutbar ist.

Die Pflicht des Staates, einer bedürftigen Partei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, geht der Beistands- und Beitragspflicht aus Familienrecht nach (BGer, 20.6.2013, 4A_148/2013 E. 3.1). Zur Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 276 ff. ZGB)

⁷⁶ BGer, 16.12.2015, 6B_458/2015, E. 4.3

⁷⁷ vgl. OG, 19.10.2011, UH110211, E. 4

⁷⁸ vgl. BGer, 7.11.2002, 1P.389/2002, E. 2.1 = Pra 2003 Nr. 63; BGer, 15.8.2012, 1B_332/2012 E. 2.5

⁷⁹ vgl. HAURI, S. 211

gehört der Rechtsschutz.⁸⁰ Bei minderjährigen Privatklägerschaften sind deshalb auch die finanziellen Verhältnisse der Eltern sowie allfällig eines Stiefelternteils massgebend (BGE 119 Ia 134 E. 4; HAURI, S. 194 f.). Diese Regelung gilt auch bei volljährigen Privatklägerschaften, welche sich in Ausbildung befinden (BGE 127 I 202; HAURI, S. 195), es sei denn die elterliche Unterstützung sei unzumutbar. Aufgrund der gegenseitigen Beistandspflicht (Art. 159 Abs. 3 ZGB) sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des *Ehegatten* (unabhängig vom Güterstand) bei der Berechnung der Mittellosigkeit zu berücksichtigen.⁸¹

Anders verhält es sich, wenn die Inanspruchnahme dieses Rechts auf Unterstützung für die geschädigte Person *unzumutbar* ist, etwa weil die verpflichtete Person der Tat beschuldigt ist.

1.3.4. Nichtaussichtslosigkeit

1.3.4.1 Allgemeines

Eine Zivilklage erscheint mindestens dann nicht aussichtslos, wenn sich die Gewinnaussichten und die Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder Erstere nur weniger geringer sind als Letztere. Sind die Gewinnaussichten beträchtlich geringer als die Verlustgefahr, erscheint die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen und Genugtuungsansprüchen als aussichtslos.⁸²

Die Aussichtslosigkeit einer Zivilklage beurteilt sich nach tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten. Solange sich die Strafuntersuchung gegen Unbekannt richtet, besteht (noch) keine Möglichkeit, Zivilforderungen geltend zu machen, sodass die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft in der Regel nicht vorliegen. Anders verhält es sich, wenn Anhaltspunkte für eine Täterschaft vorliegen und die Gefahr besteht, dass die Untersuchung vorschnell sistiert oder eingestellt wird. In einer solchen Konstellation besteht unter Umständen eine berechtigte Aussicht auf Schadenersatz und die Feststellung der Täterschaft stellt eine *Grundvoraussetzung* für deren Geltendmachung dar.

1.3.4.2 Kasuistik

- ◆ Wegen der Geltendmachung des Zeugnisverweigerungsrechts der geschädigten Person steht eine Einstellung des Strafverfahrens bevor, sodass deren Schadenersatzansprüche aussichtslos erscheinen (*in fine* stv. Präsident des BGZ, 24.6.1999).
- ◆ Nach einem rechtskräftig eingestellten Verfahren gegen unbekannte Täterschaft erscheint (bei fehlender Aussicht auf eine Wiederaufnahme) die Durchsetzung einer Zivilklage aussichtslos (*in fine* stv. Präsident des BGZ, 27.5.2000⁸³).

⁸⁰ vgl. OG, 9.2.2016, UP150048 E. 6.2.2: Aus dem höchstpersönlichen Recht des urteilsfähigen Opfers, selber eine Rechtsbeistandschaft zu beauftragen, kann kein voraussetzungsloser Anspruch auf eine Leistungspflicht des Staates abgeleitet werden.

⁸¹ vgl. BGer, 20.6.2013, 4A_148/2013

⁸² BGE 129 I 129 E. 2.3.1

⁸³ vgl. dazu HAURI, S. 43

- ◆ Kann aufgrund der Umstände mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit *a priori* ausgeschlossen werden, dass sich je erstellen lässt, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfenen sexuellen Handlungen in Kenntnis des gegenteiligen Willens der Geschädigten vornahm, erscheint das Strafverfahren aussichtslos (OG, 16.3.2015, UP140038).

1.3.5. Notwendigkeit

1.3.5.1 Allgemeines

Die Bestellung der Rechtsbeistandschaft muss überdies zur Wahrung der Rechte der geschädigten Person geboten sein. Dazu müssen besondere Umstände in sachlicher oder persönlicher Hinsicht vorliegen.⁸⁴ Die geschädigte Person muss mithin mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sein, denen sie alleine nicht gewachsen ist.⁸⁵

Nach der Rechtsprechung sind geschädigte Personen im Allgemeinen in der Lage, ihre zivilrechtlichen Ansprüche adhäsionsweise ohne anwaltliche Vertretung geltend zu machen.⁸⁶ Der unmittelbar eingetretene Schaden kann in der Regel ohne juristische Hilfe belegt werden, etwa durch Schätzungen oder durch Vorlage von Rechnungen. Gleich verhält es sich in gewöhnlichen Fällen in Bezug auf erlittene Unbill im Hinblick auf eine Genugtuung. Dies gilt grundsätzlich auch bei unterdurchschnittlicher Schulbildung, da die Strafbehörden die Persönlichkeitsrechte von geschädigten Personen zu wahren haben.⁸⁷

Nur in Ausnahmefällen ist eine Rechtsbeistandschaft zu bestellen, wenn die Privatklägerschaft zivilrechtlich verbeiständet ist.⁸⁸ Dasselbe gilt, wenn eine gesetzliche Vertretung (Eltern, AJB-Kollisionsbeistandschaft gestützt auf Art. 306 Abs. 2 ZGB⁸⁹) dazu in der Lage ist, die Ansprüche geltend zu machen. Erforderlich ist indes, dass die fachliche Eignung und Sachkunde des jeweiligen Vertreters dazu ausreicht.

Als Kriterien, die eine Rechtsbeistandschaft als geboten erscheinen lassen, sind im Rahmen einer *Gesamtwürdigung* zu berücksichtigen:

- ◆ Schwere der Betroffenheit;
- ◆ Bedrohungssituation (LIEBER in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 136 N 11);
- ◆ tatsächliche Schwierigkeiten: Beweisschwierigkeiten bei Kausalitätsnachweisen (vgl. dazu *mutatis mutandis* 1.1.5.2.);
- ◆ komplexe Rechtsfragen: etwa Berechnung künftiger Erwerbseinbussen (BGer, 31.10.2007, 1B_186/2007, E. 4);

⁸⁴ vgl. HAURI, S. 136 ff.

⁸⁵ vgl. LIEBER in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 136 N 10

⁸⁶ BGE 116 Ia 459 E. 4e

⁸⁷ BGer, 25.9.2007, 1B_153/2007, E. 3.3

⁸⁸ BGer, 31.10.2007, 1B_186/2007, E. 4 = Pra 2008 Nr. 111

⁸⁹ OG, 18.5.2016, UP160014

- ◆ persönliche Umstände: physische und psychische Defizite (BGE 123 I 145 E. 2).

1.3.5.2 Kasuistik

- ◆ Ein geschäftserfahrener, inhaftierter Beschuldigter bringt vor, sein amtlicher Verteidiger habe sein Vermögen betrügerisch verwendet; Komplexität in tatsächlicher Hinsicht verneint, weil Privatkläger Instruktionen gegeben hat und in der Lage sein sollte, den finanziellen Schaden selber zu beziffern (stv. Präsident BGZ, 22.3.1999).
- ◆ Keine Komplexität in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht besteht, wenn in einer Strafuntersuchung wegen Tötlichkeiten und Sachbeschädigungen die wesentlichen Einvernahmen bereits durchgeführt wurden und die Zivilansprüche der Geschädigten bereits schriftlich beziffert sind (stv. Präsident BGZ, 28.4.1998).
- ◆ Ein sprachgewandter Schweizer, der von einem Nachbarn verbal bedroht wurde, sollte in der Lage sein, eventuelle Zivilansprüche zu beziffern (stv. Präsident BGZ, 8.5.1998).
- ◆ Wenn zur Durchsetzung von Schadenersatzforderungen infolge einer einfachen Körperverletzung lediglich die Einreichung der Arztrechnungen und die Stellung einer Genugtuungsforderung notwendig sind, fehlt es an der Erforderlichkeit einer Rechtsbeistandschaft (OG, 24.11.2011, UP110032).
- ◆ Eine Rechtsbeistandschaft ist geboten, wenn in der Strafuntersuchung prozessuale Fehler begangen wurden (gleichzeitige Befragung zweier Zeugen), welche die Rechte der Privatklägerschaft verletzen und für einen Laien anspruchsvolle prozessuale Massnahmen indizieren, wie das Stellen von Beweisanträgen (OG, 28.3.2000, UK000012).
- ◆ Im Verfahren wegen falscher Anschuldigung betreffend Vergewaltigung bringt der ehemals Beschuldigte und nunmehr Geschädigte vor, die Staatsanwältin sei im neuen Verfahren befangen durch das frühere Verfahren, weswegen ihm eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft beizugeben sei. Notwendigkeit verneint, da selbständige Verfahrensführung bzw. Stellung eines Ausstandsgesuchs zumutbar (OG, 05.8.2013, UP130038).
- ◆ Andere Verfahrensbeteiligte (z.B. ein Zeuge) nach Art. 105 StPO haben mangels Parteistellung keinen Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft (BGer, 21.9.2011, 1B_436/2011, E. 2.4 = Pra 2012 Nr. 101).
- ◆ Eine Rechtsbeistandschaft ist geboten, wenn die Privatklägerschaft infolge eines Angriffs eine Körperverletzung in Form von Hautabschürfungen und Hämatomen an Kopf und Gesicht, Brust- und Beinbereich sowie gespaltene Vorderzähne und eine posttraumatische Belastungsstörung erlitten hat und überdies u.a. unter psychischen Störungen sowie Verhaltensstörungen leidet (OG, 17.5.2016, UP160024).

1.4. Bestellmodalitäten

1.4.1. Vorschlagsrecht

Bei der Bestellung von unentgeltlichen Rechtsbeistandschaften ist ein allfälliger Wunsch der Privatklägerschaft so weit wie möglich zu berücksichtigen (Art. 137 i.V.m. Art. 133 Abs. 2 StPO). Privatklägerschaften können zwar grundsätzlich durch jede handlungsfähige, gut beleumundete und vertrauenswürdige Person als Rechtsbeistandschaft vertreten werden (vgl. Art. 127 Abs. 4 StPO). Für amtliche Verbeistandungen kommen indessen lediglich Anwältinnen und Anwälte in Betracht, weil die *berufsmässige* Verbeiständung gemäss § 11 Abs. 1 lit. a des zürcherischen Anwaltsgesetzes den Anwältinnen und Anwälten vorbehalten ist. Auch Anwältinnen und Anwälte, die nicht über eine Niederlassung im Kanton Zürich verfügen, können als unentgeltliche Rechtsbeistandschaften bestellt werden, sofern sie im Anwaltsregister (bzw. der Liste gemäss Art. 28 BGFA) des Kantons ihrer Niederlassung eingetragen sind und sich mit den Entschädigungsmodalitäten einverstanden erklären.

Vorschläge werden **nicht** berücksichtigt:

- ◆ Bei bestehender **anwaltlicher Vertretung** in einem Parallelverfahren, in welchem die geschädigte Person als beschuldigte Person fungiert, sodass aus Effizienz- und Kostengründen die amtliche Verteidigung auch zur amtlichen Rechtsbeistandschaft ernannt wird, soweit keine Interessenkollision vorliegt.
- ◆ Bei **eventuellen Interessenkollisionen**: Macht die vorgeschlagene Person eine Interessenkollision geltend, ist sie nicht als amtliche Beistandschaft zu bestellen. Dasselbe gilt, wenn sie (oder eine Anwältin/ein Anwalt der betreffenden Anwaltskanzlei) im selben Verfahren eine andere Partei mit unterschiedlichen Interessen vertritt.
- ◆ Bei **deckungsgleichen Interessen** mit einer bereits amtlich vertretenen Privatklägerschaft, sodass aus Effizienz- und Kostengründen die beantragte Rechtsbeistandschaft der bereits bestellten Person übertragen wird. Anders zu entscheiden ist unter Umständen, wenn die betreffenden Personen auch als Zeuginnen oder Zeugen am Verfahren beteiligt sind und dadurch die Glaubhaftigkeit der Aussagen in Zweifel gezogen werden könnten.

1.4.2. Bestellregeln

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbeistandschaft ist schriftlich bei der untersuchungsführenden Staatsanwaltschaft mit dem Formular „Erklärung der finanziellen Situation“ einzureichen. Soweit ein solches Gesuch bzw. Belege über die finanzielle Situation fehlen, obliegt es der Staatsanwaltschaft, diese Unterlagen einzufordern. Soweit nicht ein Fall von offensichtlicher Notwendigkeit vorliegt, sind die relevanten Verfahrensakten bzw. Kopien derselben an das Büro für amtliche Mandate zu senden.

Die Bestellung wird durch die Staatsanwaltschaft initiiert, indem der Antrag (► Formular Antrag Bestellung) elektronisch ans Büro für amtliche Mandate übermittelt wird.

Nach telefonischer Abklärung der Verfügbarkeit wird die Person als Rechtsbeistandschaft bestellt, die gewünscht wurde bzw. nach der Verteilliste gemäss der Anwaltsdatenbank zum Zuge kommt. Dabei werden die Kriterien der Geeignetheit

(etwa Geschlecht, besondere Sprach- und Rechtskenntnisse, Spezialisierungen) sowie nach Möglichkeit die Einsatznähe berücksichtigt.

1.5. Beginn des Mandats

Der Zeitpunkt des Mandatsbeginns ist grundsätzlich massgebend für die Bestimmung der staatlichen Entschädigungspflicht. Die unentgeltliche Rechtsbeistandschaft wird grundsätzlich mit Wirkung ab Stellung des Gesuchs ernannt.⁹⁰ Eine rückwirkende Bestellung auf einen früheren Zeitpunkt hin kommt nur ausnahmsweise in Betracht (Art. 119 Abs. 4 ZPO *per analogiam*⁹¹).

Eine weitergehende Rückwirkung wird etwa bewilligt für Aufwendungen, hinsichtlich derer wegen der *zeitlichen Dringlichkeit* (zwingend gebotene Prozesshandlung) es nicht möglich war, gleichzeitig auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtsbeistandschaft zu stellen.⁹² Keine rückwirkende Bestellung erfolgt, wenn das Gesuch schon früher hätte gestellt werden können.

1.6. Bestellung mit Auflagen

Die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft ist mit einer Mitteilungspflicht zu versehen, wenn der Wegfall eines Grundes im Raum steht. Zu denken ist etwa an in Aussicht stehende Todesfallentschädigungen oder Kostengutsprachen durch Rechtsschutzversicherungen. Die Missachtung dieser Pflichten haben – bei Wegfall der Voraussetzungen für eine unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft – zur Folge, dass ab dem Zeitpunkt, in dem die Mitteilung hätte erfolgen sollen, anwaltliche Bemühungen nicht entschädigt werden.

2. Bestellung der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft gemäss Art. 29 Abs. 3 BV

Ausnahmsweise ist einem Betroffenen, der nicht adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend machen will oder kann, weil beispielsweise eine Staatshaftung greift, unmittelbar gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV die unentgeltliche Rechtspflege dennoch zu gewähren, sofern er bedürftig und sein Begehren nicht aussichtslos ist.⁹³

⁹⁰ vgl. ZR 1995 Nr. 2

⁹¹ vgl. LIEBER in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 137 N 2

⁹² vgl. dazu BGE 122 I 203 E. 2

⁹³ vgl. BGer, 12.10.2012, 1B_355/2012, E. 3 und 5

3. Änderung des Mandats

3.1. Umwandlung der erbetenen Rechtsbeistandschaft in unentgeltliche Rechtsbeistandschaft

Wird die Umwandlung des erbetenen Rechtsbeistands in eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatklägerschaft beantragt, sind die Voraussetzungen der Bestellung der unentgeltlichen Rechtspflege zu prüfen.

Der unentgeltliche Rechtsbeistand wird grundsätzlich mit Wirkung *ab Stellung des Gesuchs* ernannt.⁹⁴

Rückwirkende Bestellung: Unentgeltliche Rechtspflege wird auch gewährt für die Vorbereitungen auf die Prozesshandlung, anlässlich derer das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wurde. Darüber hinaus wird unentgeltliche Rechtspflege für Aufwendungen gewährt, hinsichtlich derer wegen der zeitlichen Dringlichkeit es nicht möglich war, gleichzeitig auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen. Aus „Gründen der Billigkeit“ kann rückwirkend unentgeltliche Rechtspflege auf weitere Aufwendungen gewährt werden, die vor Gesuchstellung gemacht wurden.⁹⁵ Voraussetzung ist jedoch die erfolgte Konstituierung nach Art. 118 StPO.

Keine rückwirkende Bestellung erfolgt, wenn das Gesuch ohne weiteres schon früher hätte gestellt werden können, dies aber ohne schützenswerte Gründe unterlassen wurde.⁹⁶

3.2. Widerruf (Art. 137 StPO)

3.2.1. Allgemein

Gemäss Art. 137 StPO erfolgt der Widerruf *analog* den entsprechenden Bestimmungen der amtlichen Verteidigung (Art. 134 Abs. 1 StPO). Fällt der Grund für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege dahin, so ist das Mandat *durch eine förmliche Verfügung* zu widerrufen.

Auch beim Mandat der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Mandatsverhältnis. Es steht nicht im freien Belieben der Privatklägerschaft, der ihr bestellten, unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft das Mandat zu entziehen. Die Privatklägerschaft muss bei der fallführenden Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Antrag einreichen. Letztere gewährt dem betroffenen Rechtsbeistand das rechtliche Gehör und übermittelt den Antrag dem Büro für amtliche Mandate.

⁹⁴ ZR 1995 Nr. 2; OG, 9.11.1998, UK980176

⁹⁵ BGE 122 I 208

⁹⁶ vgl. Art. 119 Abs. 4 ZPO, wonach die unentgeltliche Rechtspflege nur ausnahmsweise rückwirkend bewilligt werden kann.

3.2.2. Fallkonstellationen

3.2.2.1 Wechsel von unentgeltlicher Rechtspflege zu erbetener Rechtsbeistandschaft

Die Privatklägerschaft kann jederzeit einen Rechtsbeistand mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragen. Da kein Zwang zur Rechtsbeistandschaft besteht, kann die Privatklägerschaft jederzeit auf diesen Anspruch verzichten, indem sie einen entsprechenden Antrag stellt.

Zulässig ist auch der *nachträgliche oder rückwirkende Verzicht* auf die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft, wenn nachträglich die Versicherung der beschuldigten Person die vollumfängliche Haftung für alle adäquat kausalen Schäden der Privatklägerschaft (umfasst auch Kosten der Rechtsbeistandschaft) übernimmt. Dasselbe gilt bei einer Kostengutsprache durch eine Rechtsschutzversicherung.

Ein *Gesuch um (rückwirkende) Entlassung* ist unter Umständen von der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft (im Namen der Privatklägerschaft) zu stellen. Wurde etwa unentgeltliche Rechtsbeistandschaft gewährt, weil nicht klar war, ob eine Versicherung die Kosten trägt, hat bei (rückwirkender) *Kostengutsprache der Versicherung* der Rechtsbeistand um rückwirkende Entlassung zu ersuchen.⁹⁷

3.2.2.2 Dahinfallen der Voraussetzungen vor Beendigung des Verfahrens

Fallen die Voraussetzungen, unter denen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, nachträglich (vor Beendigung des Verfahrens) dahin, erfolgt ein förmlicher Widerruf des Mandats durch die Verfahrensleitung. Zu diesem Zweck hat die fallführende Staatsanwaltschaft dem Büro für amtliche Mandate (nach Gewährung des rechtlichen Gehörs) einen entsprechenden Antrag zu stellen (► Formular Antrag Widerruf).

In Frage kommen:

◆ **Neue finanzielle Mittel**

Wenn die Privatklägerschaft zu neuen Mitteln gelangt (Art. 136 Abs. 1 lit. a StPO e contrario).⁹⁸

◆ **Änderung des Tatverdachts**

Der Tatverdacht relativiert sich im Lauf des Verfahrens, so dass die Zivilklage aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO e contrario).

3.3. Wechsel (Art. 137 StPO)

3.3.1. Allgemein

Gemäss Art. 137 StPO erfolgt der Wechsel *analog* den entsprechenden Bestimmungen der amtlichen Verteidigung (Art. 134 Abs. 2 StPO). Das Büro für amtliche

⁹⁷ HAURI, S. 211

⁹⁸ vgl. HAURI, S. 216; SCHMID, Praxiskommentar, Art. 137 N 3

Mandate überträgt das Mandat der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft für die Privatklägerschaft einer anderen Person, wenn:

- ◆ das Vertrauensverhältnis zwischen der Privatklägerschaft und ihrer Rechtsbeistandschaft **erheblich gestört** ist oder
- ◆ eine wirksame Vertretung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist.

Die *einseitige Niederlegung* des Mandats ist angesichts der durch hoheitlichen Akt begründeten Stellung *nicht zulässig*. Die Entlassung aus dem Mandat muss in jedem Fall durch das Büro für amtliche Mandate angeordnet werden.

Das Gesuch ist beim fallführenden Staatsanwalt einzureichen, welcher den betreffenden Antrag (► Formular Antrag um Wechsel) per E-Mail an das Büro für amtliche Mandate weiterleitet und das entsprechende Gesuch an das Büro für amtliche Mandate faxt. Das Büro für amtliche Mandate entscheidet mittels Verfügung.

3.3.2. Zur erheblichen Störung des Vertrauensverhältnisses im Besonderen

Nicht ausreichend ist ein rein subjektiver, nicht objektiv begründeter Vertrauensmangel bei der Privatklägerschaft. Es müssen *konkrete Anhaltspunkte* für die erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses glaubhaft gemacht werden.

4. Automatische Beendigung des Mandats

4.1. Allgemein

Bleiben die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege bestehen, dauert diese grundsätzlich bis zum Abschluss des Strafverfahrens.

Ausnahme: Die im Vorverfahren gewährte unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbeistandschaft erstreckt sich im Vorverfahren gemäss obergerichtlicher Praxis nicht auf Beschwerdeverfahren gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsentscheide. Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbeistandschaft sind im Rahmen von Beschwerden gegen solche Entscheide beim Obergericht neu zu stellen.

Danach endet die unentgeltliche Rechtspflege *automatisch*. Ein Widerruf durch die zuständige Verfahrensleitung ist nicht nötig. Die Verteidigung wird vor oder spätestens mit dem betreffenden Entscheid aufgefordert, die Honorarnote einzureichen.

4.2. Fallkonstellationen

◆ Abschluss des Strafverfahrens durch Strafbefehl / Urteil

Das Mandat endet, sobald das Strafverfahren vor kantonalen Instanzen rechtskräftig abgeschlossen ist (inkl. kantonalen Rechtsmittelverfahren). In einem allfälligen Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht kommt Art. 64 BGG zur Anwendung, wonach das Bundesgericht der (mittellosen) Partei auf Antrag hin eine Verteidigung bestellt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist und sofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 64 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BGG). Wird als Folge des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens

die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Instanz zurückgewiesen, lebt die ursprüngliche unentgeltliche Rechtspflege wieder auf.

◆ **Einstellung des Verfahrens**

Das Mandat endet, sobald das Verfahren vor kantonalen Instanzen rechtskräftig eingestellt worden ist. Allfällige Streitigkeiten über Kosten- und Entschädigungsfolgen werden durch das Mandat erfasst.

◆ **Sistierung des Verfahrens**

analog amtliche Verteidigung

E. Entschädigung

1. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

1.1. Allgemeines

Die amtliche Verteidigung ist für ihre Tätigkeit *durch den Staat zu entschädigen*. Dies gilt für sämtliche Fälle amtlicher Verteidigung, d.h. auch dann, wenn diese aus anderen Gründen als Mittellosigkeit bestellt wurde. In solchen Fällen können aber die Kosten unter Umständen der beschuldigten Person auferlegt werden (vgl. E.1.5.1). Die Honorarnote ist mit einer transparenten Aufstellung (Aufwendungen, Barauslagen und MwSt, falls MwSt-pflichtig) und einem Gesamtbetrag auszuweisen.

Hingegen hat der Staat im Fall notwendiger Verteidigung nicht die Kosten einer Wahlverteidigung zu übernehmen, auch wenn die beschuldigte Person diese nicht bezahlen kann.

1.2. Grundsätze der Bemessung (Art. 135 Abs. 1 StPO)

Die Entschädigung richtet sich nach den Grundsätzen der *Verordnung über die Anwaltsgebühren* (AnwGebV; LS 215.3). Dies gilt auch im Verhältnis zu Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA.

Entschädigungspflichtig sind all jene Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, notwendig und verhältnismässig sind.⁹⁹ Zum notwendigen Zeitaufwand gehören insbesondere:

- ◆ Erforderliches Aktenstudium;
- ◆ Persönliche Gespräche im unmittelbaren Vorfeld von wichtigen Einvernahmen (Konfrontationseinvernahmen, Belastungszeugen etc.);
- ◆ Notwendige Teilnahme an Einvernahmen/Verhandlungen samt Wegzeit (für Verhandlungen/Besuche in Zürich pro Weg maximal ½ Stunde, auch für Auswärtige¹⁰⁰);
- ◆ Notwendige Besuche im Gefängnis;
- ◆ Erforderliche Eingaben;
- ◆ Vorbereitung des erforderlichen Plädoyers.

Zu vergüten ist auch die Mehrwertsteuer.¹⁰¹

⁹⁹ BGer, 8.1.2008, 6B_695/2007, E. 3.5 mit Hinweisen, Anwaltsrevue 4/2008, S. 174; BGer, 16.7.2009, 6B_226/2009, Anwaltsrevue 2009, S. 489

¹⁰⁰ BGE 125 II 518

¹⁰¹ BGE 122 I 1, SJZ 1996 S. 169

Grundsätzlich **nicht entschädigt** werden:

- ◆ Zeitaufwand betreffend Übernahme / Abschluss des Mandats;
- ◆ Sekretariatsarbeit: Schreibearbeiten, Terminabsprachen, Bestellung / Verpacken / Rücksendung von Akten, Adressnachforschungen, Aktenablage, Erstellung der Honorarrechnung, Verfassen administrativer Schreiben, Aktenverkehr, Fotokopierzeit;
- ◆ Rechtsstudium (VK VB930090; Ausnahme: aussergewöhnliche Rechtsfragen);
- ◆ eigene Ermittlungen, zumindest wenn die Verteidigung sie durchführt, nachdem die Strafbehörde einen Antrag auf Erhebung der Beweise abgelehnt hat;¹⁰²
- ◆ Bemühungen im parallelen Verfahren (konnexe Strafverfahren¹⁰³, Asylverfahren, ausländerrechtliche Verfahren, zivil- und verwaltungsrechtliche Verfahren etc.);
- ◆ anwaltliche Kürzestaufwände (Kenntnisnahme von Vorladungen und Ernennungs- bzw. Entlassungsverfügungen, Telefonversuche etc.);
- ◆ soziale Betreuungszeit;
- ◆ der Aufwand für trölerische Rechtsmittel;¹⁰⁴
- ◆ unverhältnismässige Aufwände einer amtlichen Verteidigung.¹⁰⁵

Der Stundenansatz für **amtliche Mandate** beträgt grundsätzlich Fr. 220.-- (§ 3 AnwGebV) für Leistungen ab 1.1.2015 *bzw. Fr. 200.-- für Leistungen bis 31.12.2014* (für Sonderfälle vgl. unten; bei MwSt-Pflicht zuzüglich 8%); für **Übersetzungen** grundsätzlich Fr. 75.-- zuzüglich evtl. MwSt (für Sonderfälle vgl. Anhang Entschädigungstarif DolmV).

1.3. Einzelfragen

- ◆ **Akontozahlungen:** Hat die Untersuchung ungefähr ein Jahr gedauert oder beansprucht die amtliche Verteidigung angesichts der aufgewendeten Stunden und Barauslagen ein Zwischenhonorar von mindestens ca. Fr. 10'000.--, gewährt die fallführende Staatsanwaltschaft auf (bei ihr) einzureichende Gesuche hin Akontozahlungen (auch bei Akontoleistungen von über Fr. 10'000.--) (► Formular Bewilligung Akontozahlung). Um spätere Rückforderungen zu vermeiden, wird die Akontozahlung auf ca. 2/3 des in Rechnung gestellten Zwischenhonorars festgesetzt. Steht das Verfahren kurz vor Abschluss (Strafbefehl, Einstellung, Anklage, ausserkantonale Abtretung), so erfolgt keine Akontozahlung (vgl. hierzu in fine BGer, 24.01.2014, 1B_35/2014). Es findet keine materielle Prüfung der Zwischenrechnung statt. Ist diese jedoch stark

¹⁰² BGer, 19.6.2008, 6B_799/2007, E. 3.3.3

¹⁰³ vgl. BGer, 8.7.2014, 1B_196/2014; anders verhält es sich, wenn sich das Verfahren gegen dieselbe beschuldigte Person im selben (Gesamt-)Dossier (HD und ND) enthalten ist.

¹⁰⁴ ZR 1990 Nr. 80; BGE 109 Ia 111; RS 1999 Nr. 606

¹⁰⁵ BGE 117 Ia 22 E. 4b

übersetzt, so wird die Akontozahlung auf ca. 50% des in Rechnung gestellten Zwischenhonorars festgesetzt.

- ◆ In rechtlich besonders anspruchsvollen Fällen, d.h. etwa in juristisch komplexen Wirtschaftsstraffällen (**nicht** bloss medienträchtige Fälle und/oder Fallführung durch besondere STA), in denen eine diesbezüglich spezialisierte Person mit der Verteidigung betraut wird, beträgt der Tarif Fr. 240.-- (statt Fr. 220.--).
- ◆ Für geleistete Arbeiten anlässlich von Einvernahmen oder Verhandlungen, welche **an Sonn- und Feiertagen oder nachts (ab 20.00 Uhr)** stattfinden, beträgt der Stundenansatz der amtlichen Verteidigungen Fr. 240.-- (statt Fr. 220.--). Hingegen erfolgt keine erhöhte Entschädigung für Arbeit am Samstag.
- ◆ Anwälten/Anwältinnen mit Kenntnissen seltener Sprachen (**nicht** italienisch, französisch, englisch, spanisch) wird ein Ansatz von Fr. 240.-- (statt Fr. 220.--) für Bemühungen gewährt, bei denen Übersetzungskosten eingespart werden (ohne Dolmetscher stattfindende Instruktionsgespräche, Korrespondenz etc.).
- ◆ **Barauslagen:** Die notwendigen Barauslagen werden zusätzlich vergütet. Entschädigt werden *notwendige, effektive (nicht pauschale) Barauslagen*, namentlich:
 - bezahlte Gerichtskosten;
 - Reisespesen (öffentliche Verkehrsmittel: effektive Kosten 2. Klasse; Auto-spesen: Fr. --.70 pro Fahrkilometer);
 - Porto und Telefonauslagen (effektive Gebühren bzw. Kosten);
 - Kuriergebühren (effektive Kosten);
 - Fotokopien / Fax (Fr. --.50 pro Seite);
 - Auslagen für Übersetzungen.

Nicht entschädigt werden etwa die Amortisation von Telekommunikationsanlagen, „Kleinspesenpauschale“, Kleinmaterial, Schreibmaterial etc.

- ◆ **Mehrwertsteuer:** Der Staat ist Empfänger der Dienstleistungen der amtlichen Verteidigung; die Entschädigung ist deshalb um den Betrag der Mehrwertsteuer zu erhöhen (BGE 141 IV 344). Die Mehrwertsteuer wird auch für die Barauslagen entrichtet. Anders verhält es sich nur bei Barauslagen, worauf der Anwalt bereits einen Mehrwertsteuerzuschlag entrichtet hat. Auf dieser Barauslage wird nicht nochmals ein Mehrwertsteuerzuschlag vergütet; für den Anwalt besteht die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs.
- ◆ **Dolmetscher:** Die amtliche Verteidigung hat für notwendige Gefängnisbesuche, Instruktionaufnahmen etc. selbst einen Übersetzer aus dem Dolmetscherverzeichnis beizuziehen und vorab selbst zu entschädigen.¹⁰⁶ Übersetzungskosten sind Barauslagen der amtlichen Verteidigung und bei der Festsetzung der Entschädigung zu vergüten gemäss Dolmetscherverordnung (DolmV; LS 211.17).
Ob die mit Hilfe eines Übersetzers vorgenommene Handlung notwendig war, lässt sich häufig nur im Zusammenhang mit der ganzen Mandatsführung beur-

¹⁰⁶ OG, 15.9.1999, VB99041

teilen; die Beurteilung wird damit erst am Ende des Verfahrens vorgenommen.¹⁰⁷

- ◆ **Gefängnisbesuche in Untersuchungsphasen ohne wichtige Untersuchungshandlungen:** Soweit wie möglich sind in Haft befindliche beschuldigte Personen schriftlich über den Stand des Verfahrens zu informieren. In den übrigen Fällen sind periodische, kurze Besuche geboten und daher zu entschädigen.¹⁰⁸ Gemäss Praxis ist ein Gefängnisbesuch alle anderthalb Monate zu entschädigen, in komplexen Fällen ausnahmsweise ein Besuch pro Monat.¹⁰⁹

Kein Grund für überlange Besprechungen bildet ein unkooperatives Verhalten der beschuldigten Person gegenüber der amtlichen Verteidigung.¹¹⁰

- ◆ **Keine zusätzliche private Honorierung - Verbot der Doppelzahlung** (vgl. dazu auch E.1.5.2): Der amtlichen Verteidigung ist es nicht gestattet, zusätzlich zur staatlichen Entschädigung noch ein privates Honorar von der beschuldigten Person oder deren Familie zu verlangen bzw. freiwillig offerierte Zahlungen entgegenzunehmen. Das gilt auch, wenn der amtlichen Verteidigung gewisse Bemühungen nicht entschädigt werden, weil sie nicht notwendig waren.¹¹¹

Die amtliche Verteidigung ist jedoch berechtigt, ein privates Betreuungsmandat für Angehörige der beschuldigten Person zu übernehmen (unter der Bedingung der separaten Bevollmächtigung, separaten Rechnungsstellung, Quittung für Vorschusszahlung mit Zweckangabe, Entbindungserklärung der beschuldigten Person vom Anwaltsgeheimnis betreffend ihr Strafverfahren etc.¹¹²).

- ◆ **Kontakte zu Verwandten und Bekannten** gehören in einem gewissen Umfang zu den Aufgaben der amtlichen Verteidigung. Die Kontakte sind jedoch auf das Notwendige zu beschränken.¹¹³ In einem jahrelang dauernden Verfahren (44 Monate U-Haft) wurde es etwa abgelehnt, zehn Stunden Kontakt mit Angehörigen zu entschädigen.¹¹⁴
- ◆ **Medienkontakte** sind dann gerechtfertigt, wenn in einer Strafuntersuchung die Strafverfolgungsbehörde an einer Pressekonferenz die Medien für weitere Auskünfte an die Verteidigung verweist.¹¹⁵
- ◆ **Parteigutachten:** Das Begehren um Begutachtung kann auch vor Gericht noch gestellt werden, weshalb keine Kostengutsprache für ein Parteigutachten im Vorverfahren bewilligt wird.

¹⁰⁷ OG, 15.9.1999, VB99041

¹⁰⁸ OG, 15.3.2000, VB990054, wonach 16 Gefängnisbesuche während eines Jahres ohne unmittelbaren Anlass auf pauschal 8 zu entschädigende Besuche gekürzt wurden.

¹⁰⁹ OG, 22.5.2002, VB010019

¹¹⁰ OG, 22.2.2007, VB070001

¹¹¹ Fellmann/Zindel N. 149 zu Art. 12; Brunner/Henn/Kriesi Ka. 4 N. 30

¹¹² Fellmann/Zindel N. 149c zu Art. 12; Brunner/Henn/Kriesi Ka. 4 N. 30

¹¹³ vgl. BGer, 27.3.2014, 6B_951/2013

¹¹⁴ OG, 22.5.2002

¹¹⁵ BGer, 17.8.1999, 1P.327/1999

- ◆ **Reise ins Ausland:** Gemäss Art. 148 Abs. 1 StPO ist dem Teilnahmerecht von Art. 147 StPO Genüge getan, wenn die Partei zuhanden der ersuchten Behörde ihre Fragen formulieren kann, nach Eingang des erledigten Rechtshilfeersuchens Einsicht in die Protokolle nehmen und alsdann schriftliche Ergänzungsfragen stellen kann.¹¹⁶ Damit sind in der Regel Reisen ins Ausland nicht notwendig und auch nicht entschädigungspflichtig.

Stellt sich die Frage einer Auslandsreise in einem konkreten Fall dennoch, etwa weil ein Hauptbelastungszeuge einvernommen wird, so hat die amtliche Verteidigung hinsichtlich der Entschädigung zuvor Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft zu nehmen. Bei Notwendigkeit werden die effektive Zeit (abzüglich Arbeitszeit für mitgenommene Arbeiten), der Economy-Flug / das Zweitklassbahn-billet und die notwendigen Übernachtungen in einem Mittelklassehotel sowie Mehrkosten der Verpflegung in einem Mittelklasserestaurant entschädigt.

- ◆ **Substitutionsaufwand:** Bei längerer Abwesenheit kann sich die Verteidigung (mit Bewilligung durch die Staatsanwaltschaft) substituieren lassen. Entschädigt wird die ernannte amtliche Verteidigung, welche ihrerseits die substituierte Verteidigung zu entschädigen hat.
- ◆ **Substituten:** Der notwendige Aufwand von Anwaltssubstituten mit *Venia* wird ebenfalls mit Fr. 220.-- pro Stunde entschädigt, soweit der zeitliche Aufwand nicht wegen mangelnder Erfahrung als erhöht erscheint.
- ◆ **Übrige Juristen:** Der notwendige Aufwand eines beigezogenen Juristen wird zu einem stark reduzierten Ansatz von Fr. 80.-- pro Stunde entschädigt.
- ◆ **Wegentschädigung:** Für Einvernahmen und Gefängnisbesuche im Kanton Zürich wird (auch ausserkantonalen) amtlichen Verteidigungen maximal pro Weg eine halbe Stunde Aufwand vergütet. Bei (rechtshilfeweisen) Einvernahmen und Gefängnisbesuchen etc. ausserhalb des Kantons Zürich (etwa weil die beschuldigte Person verlegt wurde), wird die effektive Reisezeit entschädigt.¹¹⁷

1.4. Sachliche Zuständigkeit und Verfahren

1.4.1. Zuständigkeit (Art. 135 Abs. 2 StPO)

Zuständig für die Festlegung der Entschädigung ist diejenige Strafbehörde, die das Verfahren zum Abschluss bringt.

Örtliche Zuständigkeit bei interkantonalen Verfahrensabtretung / -übernahme: Tritt die Staatsanwaltschaft ein Verfahren an einen anderen Kanton ab, erfolgt die Entlassung des im Kanton Zürich bestellten amtlichen Verteidigers sowie die Festsetzung seiner Entschädigung (allein für die Bemühungen im Zürcher Verfahren). In gleicher Weise wird ein amtlicher Verteidiger in einem Verfahren, das eine Zürcher Strafbehörde aus einem anderen Kanton übernimmt, nur für seine Bemühungen im Zürcher Verfahren entschädigt.

¹¹⁶ SCHMID, Handbuch StPO, N 833

¹¹⁷ BGer, 17.8.1999, 1P.327/1999

1.4.2. Verfahren

Die Staatsanwaltschaft fordert die amtliche Verteidigung in der Regel vor Erlass des Strafbefehls bzw. der Einstellungsverfügung dazu auf, die Honorarnote einzureichen (► Formular Antrag um Entschädigung).

Die Staatsanwaltschaft verfügt mit dem Endentscheid die Entschädigung der amtlichen Verteidigung (► Formular Verfügung STA Entschädigung), soweit

- ◆ die Honorarnote (ohne Abzug evtl. Akontozahlung) nicht Fr. 10'000.-- überschreitet, oder
- ◆ sich die Abrechnung von Honorarnoten unter Fr. 10'000.-- nicht als evtl. übersetzt erweist.

Übersteigt die Honorarnote Fr. 10'000.-- oder bestehen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Anhaltspunkte, dass die Honorarabrechnung in relevanter Weise zu kürzen ist, leitet die Staatsanwaltschaft diese samt Akten an das Büro für amtliche Mandate zur Abnahme der Honorarabrechnung weiter (► Formular Antrag um Entschädigung).

In Jugendstrafverfahren verfügt der Jugendanwalt für amtliche Mandate die Entschädigung für amtliche Verteidigung sowie allfällige Akontozahlungen, unabhängig von der Höhe der Honorarnote.

Im Fall einer Kürzung besteht ein Anspruch auf eine hinreichende Begründung. Eine Kürzung kann nicht damit begründet werden, dass andere (am gleichen Prozess beteiligten) Verteidigungen tiefere Honorarnoten eingereicht hätten, wenn die Verteidigung ihren Mehraufwand im Detail ausweist.¹¹⁸

Bei Gerichtsverfahren werden die amtlichen Rechtsvertretungen ersucht, ihre (provisorische) Honorarrechnung mit Ausgabenbelegen (Dolmetscher etc.) spätestens **5 Tage vor der Hauptverhandlung** dem Gericht schriftlich oder per Fax einzureichen. Hinsichtlich der weiteren noch anfallenden Aufwendungen sind sie dazu gehalten, diese anlässlich der Hauptverhandlung geltend zu machen.

1.5. Rückzahlungspflicht (Art. 135 Abs. 4 StPO)

1.5.1. Entschädigung (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO)

Verfügt die beschuldigte Person von Anfang an über genügende Mittel oder gelangt sie nachträglich während des Verfahrens dazu, kann sie nach Beendigung des Verfahrens dazu verpflichtet werden, neben den übrigen Verfahrenskosten auch *die Kosten der amtlichen Verteidigung zu übernehmen*. Dies wird bereits im verfahrenserledigenden Entscheiddispositiv aufgenommen, soweit bereits zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass die beschuldigte Person zur Tragung dieser Kosten in der Lage ist.¹¹⁹

Ergibt sich die Leistungsfähigkeit der beschuldigten Person erst zu einem späteren Zeitpunkt, ergeht ein nachträglicher Entscheid nach Art. 363 ff. StPO.

¹¹⁸ BGer, 12.5.2009, 6B_136/2009, E. 2.2; Anwaltsrevue 2009, S. 392

¹¹⁹ OG, 8.4.2011, UH110026-O/U, E. 7: Fall notwendiger Verteidigung aufgrund angeordneter Untersuchungshaft, obwohl beschuldigte Person nicht mittellos war.

1.5.2. Erstattung der Differenz zum vollen Honorar (Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO)

Die beschuldigte Person hat gemäss dem Wortlaut von Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO der amtlichen Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten.

Da die Entschädigung im Kanton Zürich (im Unterschied zu anderen Kantonen, die pauschale Kürzungen von 20% im Vergleich zum ordentlichen Anwaltstarif vorsehen) als voll zu betrachten ist, besteht im Kanton Zürich kein Raum für die Geltendmachung einer Differenz.¹²⁰

1.6. Verjährung

Der *Rückforderungsanspruch* nach Art. 135 Abs. 4 StPO verjährt in zehn Jahren nach Rechtskraft des Entscheids.

Die *Verjährung von Anwaltshonoraren* beginnt mit der Fälligkeit der Forderung, d.h. mit der Beendigung des Mandats. Infolgedessen kann das Honorar auch für länger als fünf Jahre zurückliegende Aufwendungen gefordert werden, wenn das Mandat vor weniger als fünf Jahren beendet wurde.¹²¹

2. Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft

2.1. Allgemeines

Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft richtet sich sinngemäss nach derjenigen der amtlichen Verteidigung bzw. der Verordnung über die Anwaltsgebühren (Art. 138 Abs. 1 StPO, § 23 Abs. 1 AnwGebV).

Die Aufgabe der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft ist von vornherein *limitiert und beschränkt* sich grundsätzlich auf jene Prozesshandlungen und Massnahmen, die zur Erreichung der erfolgreichen Geltendmachung der Zivilansprüche notwendig sind.¹²² Eine Ausnahme kann dort vorliegen, wenn gegen die Einstellung des Verfahrens vorgegangen werden muss.

2.2. Grundsätze der Bemessung

Entschädigungspflichtig sind jene Aufwendungen der Rechtsbeistandschaft, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft sowie *notwendig, verhältnismässig und ausgewiesen* sind.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem *notwendigen Zeitaufwand*;

¹²⁰ vgl. LIEBER in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Art. 135 N 22; HEIMGARTNER, S. 173; ZR 2012 Nr. 16; BGer 27.11.2015, 6B_423/2015, E. 2.4

¹²¹ vgl. Art. 128 Ziff. 3 OR, VGer, 04.3.2011, PB.2010.00008, VGer, 08.7.2009, PB.2008.00028

¹²² ZR 1995 Nr. 2

der Stundenansatz beträgt Fr. 220.-- (§ 3 AnwGebV) für Leistungen ab 1.1.2015..

2.3. Einzelfragen

- ◆ **Akontozahlungen:** analog amtliche Verteidigung
- ◆ **Barauslagen:** analog amtliche Verteidigung
- ◆ **Keine zusätzliche private Honorierung:** analog amtliche Verteidigung
- ◆ **Kein verfrühter Aufwand:** Höhe und Verwirkung von allfälligen Zivilansprüchen müssen nicht bereits zu Beginn der Untersuchung detailliert abgeklärt werden, wenn noch nicht feststeht, ob überhaupt Anklage erhoben wird. Solche verfrühten Aufwendungen sind nicht entschädigungspflichtig.¹²³
- ◆ **Limitierte Teilnahme an Einvernahmen:** Die Aufgabe der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft ist von vornherein *limitiert und beschränkt* sich grundsätzlich auf jene Prozesshandlungen und Massnahmen, die zur Geltendmachung der Zivilansprüche notwendig sind.¹²⁴
- ◆ **Mehrwertsteuer:** analog amtliche Verteidigung
- ◆ **Rechtsstudium:** analog amtliche Verteidigung

¹²³ OG, 25.2.98, VB970055

¹²⁴ ZR 1995 Nr. 2

F. Rechtsmittel

1. Rechtsmittel in erwachsenenstrafrechtlichen Untersuchungsverfahren

1.1. Amtliche Verteidigung

Gegen Entscheide betreffend die Bestellung einer amtlichen Verteidigung, Widerruf und Wechsel steht grundsätzlich die **Beschwerde** bei der Beschwerdeinstanz des Obergerichts¹²⁵ offen (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. § 49 GOG).

Beschuldigte Personen sind in der Regel *beschwert* bei:

- ◆ Ablehnung des Ersuchens um amtliche Verteidigung,
- ◆ Nichtgenehmigung einer vorläufig bestellten Verteidigung (§ 155 Abs. 3 GOG),
- ◆ Nichtgenehmigung eines Ersuchens um rückwirkende Mandatserteilung,
- ◆ Nichtbeachtung eines Vorschlags in der Person der Verteidigung (OG, 5.6.2002, UK020045).

Fraglich ist, ob die beschuldigte Person bei einem *Verteidigungswechsel* beschwert ist (ablehnend OG, 7.6.2001, UK010062). Bei der zusätzlichen Anordnung einer amtlichen Verteidigung neben einer (ineffizienten) Wahlverteidigung dürfte die beschuldigte Person insoweit beschwert sein, als ihr die Kosten für die amtliche Verteidigung aufzuerlegen sind, soweit bzw. sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (vgl. Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

Die amtliche Verteidigung kann *in eigenem Namen* Beschwerde gegen die Bemessung der Entschädigung führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a StPO). Ferner ist die beschuldigte Person rechtsmittellegitimiert, falls sie mit der Honorarforderung der amtlichen Verteidigung nicht einverstanden ist. Umgekehrt ist die beschuldigte Person durch eine zu niedrige Entschädigung der amtlichen Verteidigung nicht rechtsmittellegitimiert.¹²⁶

1.2. Unentgeltliche Rechtsbeistandschaft

Gegen Entscheide betreffend die Bestellung der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft, Widerruf und Wechsel steht grundsätzlich die **Beschwerde** bei der Beschwerdeinstanz des Obergerichts¹²⁷ offen (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. § 49 GOG).

Geschädigte Personen sind in der Regel *beschwert* bei:

- ◆ Ablehnung des Ersuchens um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbeistandschaft,

¹²⁵ III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach, 8021 Zürich

¹²⁶ BGer, 26.11.2009, 6B_700/2009, E. 1

¹²⁷ III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach, 8021 Zürich

- ◆ Nichtgenehmigung eines Ersuchens um rückwirkende Mandatserteilung,
- ◆ Nichtbeachtung eines Vorschlags in der Person der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft,
- ◆ Widerruf einer unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft.

Ebenfalls mit Beschwerde können Entschädigungsentscheide der Staatsanwaltschaft bzw. des Büros für amtliche Mandate angefochten werden (Art. 135 Abs. 3 lit. a StPO).

2. Rechtsmittel in jugendstrafrechtlichen Untersuchungs- und Vollzugsverfahren

In Rechtsmittelverfahren gegen jugendstrafrechtliche Vollzugsentscheide entscheidet die verfahrensleitende Behörde – Zwangsmassnahmengericht, Beschwerdeinstanz oder Direktion der Justiz und des Innern – über die Bestellung einer amtlichen Verteidigung. Die Jugendanwaltschaft stellt keinen entsprechenden Antrag.

Verfügung betreffend	Rechtsmittel	an
Bestellung, Widerruf, Entschädigung amtliche Verteidigung oder unentgeltliche Rechtsbeistandschaft in der Untersuchung	Beschwerde	OG
Bestellung, Widerruf, Entschädigung amtliche Verteidigung im Vollzug	Beschwerde ¹²⁸	OG
Bestellung, Widerruf, Entschädigung unentgeltliche Rechtsbeistandschaft in Verfahren betreffend Beiträge an die Massnahmevollzugskosten gemäss § 16 Abs. 2 VRG	Rekurs	JI

¹²⁸ OG, 07.6.2012, UP120007

ANHANG I – Zuständigkeiten in erwachsenenrechtlichen Verfahren

Aufgabe	Büro	Fallbearbeitende
Ordentliche Bestellung AV/URB	X	+
Bestellung AV in dringenden Fällen		X
Genehmigung AV	X	+
Genehmigung <i>dauernde</i> Substituierung AV/URB (in der Regel mit Bestellung)	X	+
Genehmigung <i>vorübergehende</i> Substituierung (bei Terminkollisionen; Ferien)		X
Widerruf AV/URB	X	+
Wechsel AV/URB	X	+
Abnahme von Honorarrechnungen im Betrag von ≤ Fr. 10'000.		X
Abnahme von Honorarrechnungen im Betrag von > Fr. 10'000 sowie bei Anhaltspunkten, dass Kürzung indiziert ist.	X	+
Genehmigung Akontozahlungen unter Vorbehalt der Prüfung der Schlussabrechnung; ohne materielle Prüfung.		X

Legende: X = Zuständigkeit für Anordnung
 + = Zuständigkeit für Beantragung/Weiterleitung des Antrags
 AV = amtliche Verteidigung
 URB = unentgeltliche Rechtsbeistandschaft

ANHANG II – Merkblatt Amtliche Mandate in Strafuntersuchungen gegen Erwachsene

Version 1.1.2016

1. Allgemeines

Im Bereich Strafverfolgung Erwachsene erfolgt die Bestellung von amtlichen Verteidigungen (bzw. Genehmigung provisorischer Bestellungen) und unentgeltlichen Rechtsbeiständen während des **Vorverfahrens** durch das bei der Oberstaatsanwaltschaft angesiedelte **Büro für amtliche Mandate**.

Sämtliche Anträge an das Büro (Bestellung, Wechsel, Entschädigungen etc.) sind bei den untersuchungsführenden Staatsanwaltschaften einzureichen.

Mit Anklageerhebung ist **das Gericht** (als Verfahrensleitung im Hauptverfahren) für die Bestellung von amtlichen Verteidigungen, unentgeltlichen Rechtsbeistandschaften und die damit zusammenhängenden Entscheide (Widerrufe, Verteidigungswechsel, Entschädigungen) zuständig.

Das Mandat beginnt grundsätzlich **ab Datum der Bestellungsverfügung** und endet in der Regel mit rechtskräftiger Erledigung des kantonalen Verfahrens (inkl. Berufungsverfahren). **Ausnahme:** Das Mandat endet mit der Entlassung aus der Haft *automatisch*, soweit lediglich die über 10-tägige Untersuchungshaft (Art. 130 lit. a StPO) den Grund für die amtliche notwendige Verteidigung bildete.

Die im Vorverfahren gewährte unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbeistandschaft erstreckt sich gemäss obergerichtlicher Praxis **nicht** auf Beschwerdeverfahren gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsentscheide. Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbeistandschaft sind im Rahmen von Beschwerden gegen solche Entscheide beim Obergericht **neu** zu stellen.

2. Einzelfragen

Liegen die Voraussetzungen für eine *notwendige* Verteidigung (Art. 130 StPO) nicht vor, haben beschuldigte Personen bei **Mittellosigkeit** Anspruch auf *amtliche* Verteidigung, wenn es **zur Wahrung ihrer Interessen** geboten ist (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO). Unter diesen Voraussetzungen hat auch die Privatklägerschaft Anspruch auf unentgeltliche Rechtsbeistandschaft, wenn die angestrebte Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 lit. a StPO).

Für die Mittellosigkeit massgebend ist der (familiäre) Grundbedarf. Zu berücksichtigen sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die tatsächlich verfügbar sind. Zur Erhebung der finanziellen Situation ist das Formular „Erklärung finanzielle Situation“ und Belege einzureichen.

3. Grundsätze der Entschädigung

Entschädigungspflichtig sind Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, soweit sie notwendig und verhältnismässig sind. Die Aufgabe des **unentgeltlichen Rechtsbeistands** be-

schränkt sich grundsätzlich auf die Vornahme der Prozesshandlungen und Massnahmen, die zur Geltendmachung der **Zivilansprüche** notwendig sind.

Entschädigt werden grundsätzlich auch Aufwendungen im Rahmen (kantonaler) Rechtsmittelverfahren. Gleichzeitige Bemühungen für mehrere Mandate (etwa Wegzeit) sind auf die Mandate aufzuteilen.

Zum notwendigen Aufwand gehören insbesondere:

- Erforderliches Aktenstudium
- Persönliche Gespräche im unmittelbaren Vorfeld von wichtigen Einvernahmen (etwa Konfrontationseinvernahmen)
- Notwendige Teilnahme an Prozesshandlungen inkl. Wegzeit (pro Weg i.d.R. maximal eine ½ Stunde)
- Notwendige Besuche im Gefängnis inkl. Wegzeit (pro Weg i.d.R. maximal eine ½ Stunde)
- Erforderliche Eingaben
- Vorbereitung des erforderlichen Plädoyers

Grundsätzlich **nicht entschädigt** werden:

- Sekretariatsarbeit: Schreibearbeiten, Terminabsprachen, Bestellung/ Verpacken/ Rücksendung von Akten, Adressnachforschungen, Aktenablage, Erstellung der Honorarrechnung, Verfassen administrativer Schreiben, Aktenverkehr, Fotokopierzeit etc.
- Rechtsstudium (Ausnahme: aussergewöhnliche Rechtsfragen)
- Eigene Ermittlungen (zumindest wenn die Verteidigung sie durchführt, nachdem die Strafbehörde einen Antrag auf Erhebung der Beweise abgelehnt hat)
- Bemühungen in parallelen Verfahren (etwa Asylverfahren, ausländerrechtliche Verfahren)
- Minimale Aufwände (Annahme des Mandats, Kenntnisnahme von Vorladungen und Bestellungs- bzw. Widerrufsverfügungen, Telefonversuche etc.)
- Soziale Betreuungszeit
- Aufwand für trölerische Rechtsmittel

Die Entschädigung bemisst sich nach dem für die Verteidigung notwendigen Zeitaufwand. Für alle Aktivitäten ist der effektive Zeitaufwand in Minuten in Rechnung zu stellen (keine Standardisierungen, keine pauschalen Stundenbruchteile). Dies gilt auch für Telefongespräche.

4. Barauslagen

Entschädigt werden notwendige, effektive (nicht pauschale) Barauslagen, namentlich:

- Porto und Telefonauslagen (effektive Gebühren bzw. Kosten)
- Kuriergebühren (effektive Kosten)
- Auslagen für Übersetzungen (gemäss DolmV)

- Fotokopien (Fr --.50 pro Fotokopie)
- Reisespesen (öffentliche Verkehrsmittel: effektive Kosten 2. Klasse; Autospesen Fr. --.70 pro Fahrkilometer)

Nicht entschädigt werden etwa:

- Amortisation von Computer- und Telekommunikationsanlagen
- „Kleinspesenpauschale“, Kleinmaterial, Schreibmaterial etc.

Mehrwertsteuer wird auch für Barauslagen entrichtet, es sei denn der Anwalt hat bereits einen Mehrwertsteuerzuschlag darauf bezahlt.

5. Honorarnote

Die Honorarnote ist mit einer transparenten Aufstellung (Aufwendungen, Barauslagen und allfälliger MwSt) und einem Gesamtbetrag auszuweisen. Die Rechnungspositionen sind einzeln aufzuführen, damit der Aufwand überprüft werden kann. Jede Tätigkeit ist nach Datum, Art (Aktenstudium, Brief, Telefon, Besuch, Zeugeneinvernahme etc.), Bezugsperson und Zeitaufwand aufzuführen. Auch Wartezeiten sind zu vermerken. Je ungewöhnlicher eine Aktivität ist, desto mehr bedarf sie der Erklärung. Evtl. Mehrwertsteurnummern sind auf der Rechnung stets anzugeben.

Bei Gerichtsverfahren werden die amtlichen Rechtsvertretungen ersucht, ihre (provisorische) Honorarrechnung mit Ausgabenbelegen (Dolmetscher etc.) spätestens **5 Tage vor der Hauptverhandlung** dem Gericht schriftlich oder per Fax einzureichen. Hinsichtlich der weiteren noch anfallenden Aufwendungen sind sie dazu gehalten, diese anlässlich der Hauptverhandlung geltend zu machen.

6. Stundenansatz

Der Stundenansatz für **amtliche Mandate** beträgt grundsätzlich Fr. 220.-- (§ 3 AnwGebV) für Leistungen ab 1.1.2015 bzw. Fr. 200.-- für Leistungen bis 31.12.2014 (für Sonderfälle vgl. Leitfaden Amtliche Mandate, E 1.3.; bei MwSt-Pflicht zuzüglich 8%); für **Übersetzungen** grundsätzlich Fr. 75.-- zuzüglich evtl. MwSt (für Sonderfälle vgl. Anhang Entschädigungstarif DolmV).

7. Zuständigkeit zur Festsetzung des Honorars

- ◆ Beendigung während der Untersuchung/nach Einstellung der Untersuchung/nach Strafbefehl:
- ◆ durch die **Staatsanwaltschaft** (zur internen Zuständigkeit vgl. Leitfaden Amtliche Mandate, Anhang I)
- ◆ Beendigung nach Anklageerhebung:
- ◆ Abnahme von Honorarrechnungen durch das urteilende **Gericht**